

# Inhaltsverzeichnis

In eigener Sache .....	3
1. Einführung .....	4
2. Abschlussbericht der Begleit-AG zur Implementierung der Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege und teilstationärer Familienpflege.....	6
Anlage 1: Empfehlungen und Hinweise der Begleit-AG zu einzelnen Punkten der Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege .....	17
Anlage 2: Empfehlung der Begleit-AG zum Zeitpunkt der Zahlung bei Feststellung des erweiterten Förderbedarfs .....	22
Anlage 3: Empfehlungen der Begleit-AG zum Umgang mit Härtefällen (Nr. 13 der AV-Pflege) .....	23
Anlage 4: Berlinweite Kooperationsvereinbarung zu Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege § 33 SGB VIII.....	25
Anlage 5: Pflegevertragsmuster (der Begleit-AG zur AV-Pflege – Stand 08.02.2007) Vertrag über Leistungen nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII in stationärer Vollzeitpflege .....	28
Anlage 6: Pflegevertragsmuster (der Begleit-AG zur AV Pflege - Stand 08.02.2007) Vertrag über Leistungen nach § 32 Satz 2 Sozialgesetzbuch VIII in teilstationärer Familienpflege .....	34

Anlage 7:  
Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII -  
Anzahl der Hilfen in den Jahren 2002 - 2005 ..... 39

3. Jugend-Rundschreiben Nr. 18/2006 über Beiträge zur  
Unfallversicherung und Altersvorsorge für Pflegepersonen ..... 40

4. AV-Hilfeplanung:  
Ausführungsvorschriften für den Prozess der Planung und  
Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für  
seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge  
Volljährige ..... 42

5. AV-Kinderschutz:  
Ausführungsvorschriften über die Umsetzung des Schutz-  
auftrages nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung ..... 58

6. Hinweise zu Gesetzen und Vorschriften im Internet ..... 63

---

## Impressum

**Herausgeber:** Familien für Kinder gGmbH, Geisbergstraße 30, 10777 Berlin  
Tel. 030 / 21 00 21 - 0, Fax 030 / 21 00 21 - 24  
E-Mail: info@familien-fuer-kinder.de  
Eine Einrichtung im Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V.  
Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband  
© November 2007

**Redaktion:** Hans Thelen, Heidrun Sauer, Peter Heinßen, Eveline Gerszonowicz

**Titelblatt-  
gestaltung:** Graph Druckula, Berlin

Alle in diesem Heft veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet.

Die Herstellung dieses Heftes wurde gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung - Berlin.

## In eigener Sache

Das vorliegende Heft befasst sich ausschließlich mit dem Bereich Vollzeitpflege und hat den Fokus auf den Ergebnissen der Begleit-AG. Für all jene, die mit „Begleit-AG“ nichts anfangen können, ein kurzer Rückblick: Die Einführung der „neuen“ Ausführungsvorschriften im Juni 2004 war begleitet von einer langen und heftigen Diskussion über einzelne Punkte und deren Sinnhaftigkeit. Einigkeit konnte zwischen den verschiedenen Interessengruppen nicht erzielt werden. Es waren eine ganze Reihe von Verbesserungen enthalten, aber auch ein grundlegender Systemwechsel mit den Ausführungsvorschriften verbunden, der für Teile der Pflegeelternschaft umfassende Veränderungen enthielt. Genannt seien hier nur drei Stichpunkte: der Wegfall der heilpädagogischen Pflegestelle, der Großpflegestelle und die zeitliche Befristung des erweiterten Förderbedarfes.

Um die Umsetzung der Ausführungsvorschriften zu begleiten, wurde eben diese Begleit-AG von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (jetzt Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung) ins Leben gerufen. Hier haben sich regelmäßig Vertreter freier Träger, Bezirksjugendämter und der Senatsverwaltung getroffen, um Vorschläge und Verfahren für einen sinnvollen und angemessenen Umgang mit den neuen Ausführungsvorschriften zu finden.

Das Ergebnis können Sie nun im vorliegenden Pflegekinderheft nachlesen.

Manche der hier enthaltenen Vorschläge und Regelungen sind längst Alltag geworden, aber im Sinne der Transparenz halten wir es trotzdem für wichtig, das gesamte Ergebnis den Pflegeeltern zugänglich zu machen. Zusätzlich sind noch weitere für den Pflegekinderbereich wichtige Ausführungsvorschriften enthalten.

Wir verzichten in diesem Heft ganz auf Kommentierung der Ergebnisse, weil wir unsere Vorschläge, Ideen und Forderungen bereits auf politischer Ebene platziert und auch in die Begleit-AG eingebracht haben. In diesem Sinne hoffen wir, einen Beitrag zur Transparenz zu liefern, und wünschen Ihnen trotz des trockenen Stoffes eine anregende Lektüre.

*Peter Heinßen*

# 1. Einführung

Seit drei Jahren sind die Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege und teilstationärer Familienpflege nun in Kraft. Das war anfangs für alle Beteiligten eine bewegte Zeit, besonders durch die damit einhergegangene Neustrukturierung des Angebotes für Pflegekinder mit erweitertem Förderbedarf. Aber im Wesentlichen ist die AV-Pflege inzwischen in die Praxis umgesetzt (siehe Bericht der Begleit-AG zur AV-Pflege, Punkt 2 des Heftes). Dessen ungeachtet gab es auch nach In-Kraft-Treten der Ausführungsvorschriften weitere Veränderungen.

Mit dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK wurde zum 01.10.2005 der § 39 Abs. 4 SGB VIII geändert. Dieser besagt, dass die laufenden Leistungen zum Unterhalt von Pflegekindern auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung der Pflegepersonen sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegepersonen umfassen.

Damit haben Pflegepersonen nun einen gesetzlichen Anspruch auf die genannten Leistungen. Für die Berliner Jugendämter wurde zum März 2006 ein Rundschreiben zum Verfahren erarbeitet (siehe Punkt 3 des Heftes).

Nach Veröffentlichung des Rundschreibens zur Unfallversicherung und Altersvorsorge für Pflegeeltern meldete die bgw (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege), Pflegeeltern seien selbständig Tätige und deshalb Pflichtversicherte der gesetzlichen Unfallversicherung. Verschärfend hinzu kam das von der bgw gestellte Ultimatum, alle Pflegeeltern hätten sich bis zum 01.06.2006 zu versichern. Es setzte eine intensive bundesweite Kommunikation u.a. zwischen der bgw, den öffentlichen sowie den freien Trägern und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein.

Im März 2007 war der Abstimmungsprozess dann abgeschlossen mit dem Ergebnis, dass für Pflegeeltern in Vollzeitpflege bis auf Einzelfälle keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung (bei der bgw) besteht. Als Fazit wird den Pflegeeltern eine Absicherung in privatem Rahmen, sinnvollerweise für die ganze Familie, einschließlich der Pflegekinder, empfohlen.

Weitere Änderungen gab es durch die Neuregelung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende) zur Berücksichtigung von Einkommen, das im Rahmen der Pflegetätigkeit für den erzieherischen Einsatz gewährt wird. Die zum 01.01.2007 in Kraft getretene Neuregelung sieht vor, dass der

Erziehungsbeitrag für das erste und zweite Pflegekind gar nicht, für das dritte Pflegekind zu 75 Prozent und ab dem vierten Pflegekind beim Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende in voller Höhe berücksichtigt wird.

Auf allen Ebenen gab es hierzu große Kontroversen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (einschließlich des Berliner Landesjugendamtes – Sen BWF) hatte sich in Form einer offiziellen Stellungnahme im November 2006 gegen diese Regelung ausgesprochen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales blieb jedoch, trotz aller vorgebrachten Gegenargumente bei seiner Entscheidung, das Pflegegeld wie oben beschrieben, anzurechnen.

Zu der Entscheidung, dass Pflegepersonen nicht Pflichtversicherte der bgw sind, gibt es weitere gute Nachrichten auch zur geplanten Besteuerung in der Vollzeitpflege. Das Bundesministerium der Finanzen plante zum 01.01.2008 die Besteuerung des Erziehungsgeldes, wenn der jährliche Betrag zu den Kosten zur Erziehung 24.000,- € übersteigt. Es wurden bundesweite Debatten geführt, in denen deutlich wurde, dass sich die Tätigkeit der Pflegepersonen in der Vollzeitpflege von der der Tagespflegepersonen erheblich unterscheidet. Die Finanzministerkonferenz hat nach eingehender Prüfung Ende September 2007 eine klare Entscheidung getroffen. Demnach soll im Bereich der Vollzeitpflege erst bei der Aufnahme von mehr als sechs Kindern eine Erwerbstätigkeit vermutet werden.

Veränderungen, wie an den oben genannten Beispielen sichtbar, wird es im Bereich der Jugendhilfe immer geben, aber eines ist sicher:

Die Vollzeitpflege ist ein wichtiger Baustein der Hilfen zur Erziehung, den es trotz erschwelter gesellschaftlicher Bedingungen gilt, weiter auszubauen und qualitativ weiter zu entwickeln. Pflegeeltern haben daran einen großen Anteil. Ihnen gebührt für ihre Leistungen und ihr Engagement die größte Wertschätzung.

*Inka-Maria Ihmels*

*Senatsverwaltung für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung*

## 2.

# **Abschlussbericht der Begleit-AG vom 26.02.2007**

**zur Implementierung der Ausführungsvorschriften  
über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)  
und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)  
(AV-Pflege) vom 21.06.2004**

### **Gekürzte Fassung**

#### Gliederung:

1. Ausgangslage
2. Ziel, Aufgabe und Zusammensetzung der Begleit-AG zur AV Pflege
3. Bearbeitete Themen
4. Synergieeffekte durch Kooperation und Vernetzung
5. Kooperation zwischen Jugendämtern untereinander  
und mit Freien Trägern
6. Gutachterliche Stellungnahmen zum erweiterten Förderbedarf  
- Ergebnisse einer Umfrage zu gutachterlichen Stellungnahmen
7. Pflegeelternschulung
8. Abgestimmte Arbeitsergebnisse der Begleit-AG zur AV-Pflege
9. Fazit
10. Liste der Anlagen

## 1. Ausgangslage

Gegen die Ausführungsvorschriften zur Vollzeitpflege mit ihren Strukturveränderungen gab es zunächst große Widerstände, besonders bei den ehemals „heilpädagogischen“ Pflegeeltern, aber auch bei einzelnen Fachleuten im Jugendamt. Es wurde insbesondere von ehemals „heilpädagogischen“ Pflegeeltern befürchtet, dass die ohnehin oft traumatisierten Kinder nun durch regelmäßige Begutachtungsverfahren psychischen Belastungen ausgesetzt würden (Einführung gutachterlicher Stellungnahmen zur Feststellung des erweiterten Förderbedarfs eines Pflegekinds im Rahmen des Hilfeplanverfahrens). Im Hintergrund war jedoch die Angst zu vermuten, dass erstens die „heilpädagogische Pflegestelle“ abgeschafft werden würde und es damit einen Imageverlust geben würde, und zweitens, dass den Pflegepersonen durch die Systemumstellung die Zahlung des erhöhten Erziehungsgelds auf Dauer verloren gehen würde. Dieser Umstand war für einzelne Pflegefamilien existenziell bedrohlich, da sie sich auf Anraten von Jugendämtern voll und ganz auf die Betreuung von Pflegekindern mit erweitertem Förderbedarf (damals als „heilpädagogische Pflegestelle“) eingestellt hatten.

Aus diesen Gründen hielt die damalige Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (jetzt Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung) die Initiierung einer Begleit-AG zur AV-Pflege für notwendig, die die Implementierung der neuen Ausführungsvorschriften begleiten

sollte, um die Prozesse der Umsetzung zu strukturieren und zu unterstützen.

Der Einsatz der Begleit-AG zur AV-Pflege wurde von der damaligen Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport in der Mitteilung – zur Kenntnisnahme – des Abgeordnetenhauses zum Thema *Pflegeeltern unterstützen – Pflegekinderwesen ausbauen* (Drucksache 15/2523 und 15/2722) im Juni 2004 angekündigt.

## 2. Ziel, Aufgabe und Zusammensetzung der Begleit-AG zur AV-Pflege

Mit In-Kraft-Treten der Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege) vom 21.06.2004 hatte die Begleit-AG zur AV-Pflege im August 2004 ihre konstituierende Sitzung.

Ziel und Aufgabe der Begleit-AG war es, die Jugendämter in dem Prozess der Umsetzung der AV zu begleiten. Gesamtstädtisch relevante Fragen sollten gebündelt und Berlin einheitliche Verfahren zur Implementierung der neuen Struktur im Bereich der Vollzeitpflege entwickelt werden. Transparenz, nicht nur für Pflegeeltern, sollte geschaffen werden.

Die zeitlich befristete Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus einer Vertreterin der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung als Leiterin der AG, einer Vertreterin der Sozialpädagogischen Fortbildungsstätte Jagdschloss Glienicke, Vertreter/innen der Jugendämter mit einem Fachbereichsleiter

3 und einem Fachbereichsleiter 4, Kolleginnen aus den Pflegekinderdiensten sowie zwei Vertretern der von Jugendämtern beauftragten freien Träger. Von August 2004 bis Ende 2006 fanden insgesamt siebzehn Arbeitstreffen statt.

### 3. Bearbeitete Themen

- Ausgestaltung der Härtefallregelung
- Begutachtungsverfahren zum erweiterten Förderbedarf
- Musterpflegevertrag
- Pauschalisierung von Beihilfen
- Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendämtern und Freien Trägern
- Abgrenzung zwischen Vollzeitpflege und Erziehungsstellen
- Zuständigkeitsfragen durch die veränderte Zuständigkeitsregelung in Berlin
- Ausgestaltung der Hilfe zur Erziehung in teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)
- Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII im Pflegevertragsmuster
- Befristete Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf
- Familiäre Bereitschaftsbetreuung
- und andere

Auch aktuelle Fragen oder Probleme, die über die Implementierung der AV hinausgingen, wie z.B. Gesetzesänderungen zum Thema Unfallversicherung und Altersvorsorge für Pflegepersonen oder zum Kinderschutz, wurden zeitnah besprochen

und soweit möglich berücksichtigt. Einzelne umfassendere Themen wie die Erarbeitung der Berlinereinheitlichen Pflegevertragsmuster oder das Thema Nebenkosten wurden jeweils auch in zusätzlich einberufenen Unterarbeitsgruppen bearbeitet.

### 4. Synergieeffekte durch Kooperation und Vernetzung

Über die Bearbeitung wichtiger gesamtstädtischer Themen in der Begleit-AG hinaus gab es bei der Senatsverwaltung für Jugend von den Mitarbeiterinnen vor Ort (ASD, Pflegekinderdienste und Wirtschaftliche Jugendhilfe der Jugendämter) zahlreiche Einzelanfragen zur Umsetzung der Ausführungsvorschriften. Da diese vielen Anfragen in der Begleit-AG so nicht gebündelt werden konnten und da sie oftmals auch eine schnellere Antwort erforderten, richtete die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport in Kooperation mit der Sozialpädagogischen Fortbildungsstätte Jagdschloss Glienicke zusätzlich einen monatlichen Jour Fixe für die für Vollzeitpflege zuständigen pädagogischen Fachkräfte der Jugendämter ein. Hier konnten aktuelle Probleme, besonders aber Verständnisfragen zu den Ausführungsvorschriften sofort besprochen werden.

Mitarbeiter/innen der Jugendämter und der von Jugendämtern beauftragten freien Träger konnten sich auf einheitliche Vorgehensweisen verständigen, und es bestand die Möglichkeit, Informationen, Hinweise, Ergebnisse und Fragen zwischen



Begleit-AG und Jour Fixe zu transportieren. Hinzu kam der fachliche Austausch in der Arbeitsgruppe der Hilfen zur Erziehung und Leistungen, in denen Koordinator/innen der HzE und Vertreter/innen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe aller Berliner Jugendämter vertreten waren.

Parallel zur Begleit-AG zur AV-Pflege hatte die Arbeitsgemeinschaft der Fachbereichsleiter/innen 3 (Erziehungs- und Familienberatungsstellen) eine AG zur Qualitätssicherung bei der Erstellung von gutachterlichen Stellungnahmen zum erweiterten pädagogischen Förderbedarf bei Pflegekindern gebildet.

Diese vernetzte Arbeitsweise trug dazu bei, die Vollzeitpflege als ein Angebot der stationären Unterbringung regelmäßig auf verschiedenen Ebenen zu thematisieren und damit den Bereich des „Pflegekinderwesens“ aus einer „Nische“ zu holen, bzw. die „Versäulung“ der Angebote der Hilfen zur Erziehung weiter zu minimieren.

Durch die Arbeit in den verschiedenen Gremien wurde deutlich, wie unterschiedlich die Auffassungen, Vorgehensweisen und Verfahren der einzelnen Jugendämter bei der Umsetzung der Ausführungsvorschriften sind. Ein Beispiel ist die Diskrepanz bei der Gewährung von Supervision. Der Begriff steht nicht explizit in der AV, daher wird sie mit dieser Begründung in Einzelfällen auch nicht gewährt. Dies widerspricht jedoch der Intention der AV.

Die zeitgleiche Umstrukturierung der Berliner Jugendämter mit neuen Zuständigkeiten hat die Implementierung der AV-

Pflege nicht leichter gemacht. Kompetenzen für den Bereich Vollzeitpflege und Kooperationsbezüge sind verloren gegangen. Teilweise gibt es große Verunsicherungen und Ratlosigkeit, da sich die Systematik und die Angebotsform und damit auch die Hilfeplanung von einer Unterbringung in einer Heimeinrichtung unterscheidet. Pflegepersonen sind keine Klienten, wenngleich sie manchmal so behandelt werden. Das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg bietet Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte an, für die die Hilfeplanung und Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie noch Neuland sind.

## **5. Kooperation zwischen Jugendämtern untereinander und mit Freien Trägern**

In den Ausführungsvorschriften Nr. 1 Abs. (3) wird bestimmt, dass Jugendämter anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, bezogen auf Vermittlung, Prüfung, Betreuung, Qualifizierung und Akquisition von Pflegepersonen beteiligen können. Zur Wahrnehmung von Aufgaben durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe wird durch das Jugendamt mit diesen ein Vertrag geschlossen.

Ebenfalls hat sich mit In-Kraft-Treten der AV-Pflege die örtliche Zuständigkeit geändert. In Berlin behält, anders als im § 86 Abs. 6 SGB VIII, das nach § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII zuständige Jugendamt (Herkunfts Eltern-Jugendamt) die Zuständigkeit für den gesamten Zeitraum der Unterbringung. Das Pflegestellen-Jugendamt, d.h.

dort wo die Pflegefamilie wohnt, kann die mit der Beratung und Betreuung der Pflegefamilie zusammenhängenden Aufgaben übernehmen, sofern Kooperationsvereinbarungen das vorsehen. Dies gilt auch, wenn das Pflegestellen-Jugendamt hierzu eine Vereinbarung beispielsweise mit einem freien Träger abgeschlossen hat. Das Herkunftseltern-Jugendamt hat dann entsprechend der Vereinbarung die Kosten für den Träger zu übernehmen.

Berichte aus der Praxis zeigen, dass nach In-Kraft-Treten der AV an dieser Stelle die Kooperation der Bezirke untereinander schwierig ist. Unter Verweis auf Kostengründe, die einem Herkunftseltern-Jugendamt durch die Unterbringung ihrer Pflegekinder in anderen Bezirken (Pflegeeltern-Jugendamt) entstehen, die die Betreuung an freie Träger abgegeben haben, weigerten sich einzelne Herkunftseltern-Jugendämter, die Kosten für die Betreuung zu zahlen und sicherten die Betreuung ihrer Pflegefamilien durch eigenes Personal. Es kommt vor, dass eine Pflegefamilie mit drei Pflegekindern aus verschiedenen Bezirken drei verschiedene Betreuer/innen hat. Da Herkunftseltern, laut Berichten aus der Praxis, öfter umziehen als Pflegeeltern, sind Pflegeeltern mit der Situation konfrontiert, dass innerhalb kürzester Zeit verschiedene Jugendämter für sie zuständig sind, die unterschiedliche Auffassungen von einer notwendigen Hilfe haben.

Hier versuchte die Begleit-AG zur AV-Pflege, eine Lösung in Form einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Bezirken zu finden. Sie entwickelte die „Berlin-

weite Kooperationsvereinbarung zwischen den Berliner Jugendämtern zu Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege § 33 SGB VIII“ (siehe Anlage 4), die definiert, dass Pflegeeltern entweder durch das Jugendamt ihres Wohnbezirkes, d.h. sozialräumlich angebunden, oder von dem durch das örtlich zuständige Jugendamt dafür beauftragen freien Träger überprüft und betreut werden. Die damalige Arbeitsgruppe der Fachbereichsleiter/innen 4 hatte ausdrücklich darum geworben, dass die Jugendamtsleitungen sich zu einer bezirksübergreifend einheitlichen Verfahrensweise im Sinne dieser vorliegenden Empfehlung einer Kooperationsvereinbarung verständigen. Die Jugendamtsleitungen haben die Kooperationsvereinbarung bisher noch nicht für verbindlich erklärt.

## **6. Gutachterliche Stellungnahmen zum erweiterten Förderbedarf**

Bei der Neustrukturierung der Vollzeitpflege und der teilstationären Familienpflege sollte die Hilfeplanung dadurch qualifiziert und unterstützt werden, dass die diagnostischen Fachdienste der Bezirke (Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste, KJPD und Erziehungs- und Familienberatungsstellen, EFB) zur Klärung spezifischer Fragen von Diagnostik und Indikation hinzugezogen werden sollten. Hierzu wurden mit In-Kraft-Treten der AV-Pflege gutachterliche Stellungnahmen zur Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs eingeführt [siehe auch Rundschreiben Jug 5/2004 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport – Voraussetzungen und Verfahren für die Feststellung

eines erweiterten Förderbedarfs in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII).

Um Härtefälle bei bestehenden heilpädagogischen Pflegestellen zu vermeiden, wurde in der AV-Pflege eine Übergangsregelung und eine Härtefallregelung getroffen. Im bereits erwähnten Jour Fixe wurde eine Umfrage bei den für Vollzeitpflege in den Berliner Jugendämtern fachlich zuständigen Kolleg/innen zum Umfang von Härtefällen gestartet. Die Überprüfungen waren Mitte 2005 in unterschiedlicher Intensität angelaufen. Berichtet wurde, dass in der Regel die Pflegekinder der ehemals „heilpädagogischen Pflegestellen“ eine Anerkennung des erweiterten Förderbedarfs erhielten. Wenn in wenigen Fällen eine Aberkennung in Aussicht stand, konnten sich die Jugendämter mit den Pflegepersonen in der Regel einigen und, wenn erforderlich, auch Übergangsregelungen treffen. Nur in Einzelfällen gab es größere Schwierigkeiten, da es Pflegefamilien gab, in denen z.B. beide Partner ihre berufliche Tätigkeit auf Wunsch des Jugendamtes ganz auf die Pflege von Pflegekindern mit Beeinträchtigungen konzentrierten. Hier fiel nun durch den drohenden Wegfall des erhöhten Erziehungsgeldes die bisherige Planungssicherheit bis zur Volljährigkeit des Pflegekindes weg. In diesen Fällen war es dringend geboten, Einzelregelungen mit den Pflegepersonen zu treffen.

Bei allen Schwierigkeiten und Belastungen, die mit der Erarbeitung einer gutachterlichen Stellungnahme zum erweiterten Förderbedarf verbunden sind, ha-

ben die Gutachter/innen viele Pflegeeltern kennengelernt, die hervorragende Arbeit leisten. In bewundernswerter Weise betreuen und fördern sie Kinder mit schwierigster Problematik und sind gerne bereit, Empfehlungen und Hinweise der Gutachterin / des Gutachters anzunehmen und in ihrem Zusammenleben mit den Pflegekindern zu berücksichtigen.

### **Ergebnisse einer Umfrage zu gutachterlichen Stellungnahmen**

Die Begleit-AG zur AV-Pflege führte Anfang 2006 unter allen bezirklichen fachdiagnostischen Diensten der Jugendämter (Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienste und Erziehungs- und Familienberatungsstellen) eine Umfrage zu den dort im Zeitraum vom 01.07.2004 bis zum 31.12.2005 bearbeiteten Begutachtungsfällen (Anzahl) und zu den mit dem Begutachtungsverfahren gemachten Erfahrungen durch. Die Ergebnisse decken sich mit den Einschätzungen der Qualitätssicherungs-AG. Das Begutachtungsverfahren wird als differenziert, hilfreich und notwendig beschrieben. Es sei zeitaufwändig, und die vorgesehene Stundenzahl erscheine für eine qualifizierte gutachterliche Stellungnahme nicht immer ausreichend; gleichwohl habe es sich gut eingespielt.

Schwierigkeiten ergäben sich insbesondere im Hinblick darauf,

- a) dass es „keine harten Kriterien für die Entscheidung“ geben kann und die Einschätzung deshalb weitgehend abhängig von der subjektiven Haltung

des Gutachters / der Gutachterin bleibe; das Problem der Abgrenzung zwischen erweitertem Förderbedarf und „normaler Problemlage bei Pflegekindern“ sei nicht gelöst; „bei genauer Sicht auf fremduntergebrachte, von ihrer Herkunftsfamilie getrennte Kinder“ sei „eigentlich immer ein hoher Bedarf an Unterstützung zu finden“;

- b) dass die Pflegeeltern mit Pflegekind mit erweitertem Förderbedarf „sich in einer paradoxen Situation“ befinden: „sind sie erfolgreich, müssen sie mit finanziellen Einbußen rechnen“;
- c) dass die Bewilligung des erweiterten Förderbedarfs für ein Pflegekind in hohem Maße von der Fähigkeit und Kompetenz der Pflegeeltern abhängt; Kinder mit ähnlichen Problemlagen könnten bei der einen Pflegefamilie einen erweiterten Förderbedarf „zugesprochen“ bekommen, bei „fähigeren“ Pflegeeltern jedoch nicht; das entspreche nicht dem Anliegen der Ermittlung des erweiterten Förderbedarfs, sei aber eine Tendenz, die sich in der praktischen Umsetzung des Verfahrens durchsetze;
- d) dass es gelegentlich Fälle mit „sekundärer Problemverstärkung durch die Pflegeeltern selbst“ gebe; in diesen Fällen gestalte sich die notwendige Einflussnahme auf das Hilfeplanverfahren besonders schwierig, da hier vordringlich andere Fragen zu betrachten wären als die nach dem erweiterten Förderbedarf.

In dem o.g. 1½-jährigen Zeitraum nach Inkrafttreten der AV-Pflege sind insgesamt 746 gutachterliche Stellungnahmen zur Ermittlung des erweiterten Förderbedarfs angefertigt worden, davon 229 in den bezirklichen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensten und 505 in den bezirklichen Erziehungs- und Familienberatungsstellen; nur in insgesamt 12 Fällen sind externe Gutachter beauftragt worden. Die bezirklichen Fallzahlen variieren zwischen 22 und 106 Fällen; sie belegen deutliche Unterschiede in der Häufigkeit, mit der in den bezirklichen Jugendämtern die Notwendigkeit gesehen wurde, gutachterliche Stellungnahmen zum erweiterten Förderbedarf in Auftrag zu geben. Diese Unterschiede bleiben auch dann erhalten, wenn man die von einem bezirklichen Jugendamt bei einem fachdiagnostischen Dienst eines anderen Bezirks in Auftrag gegebenen Gutachten herausrechnet. Die Zahl dieser „Fremdbeauftragungen“ ist klein; sie beträgt, über alle Bezirke addiert, nur 14 Fälle, das sind 1,87% aller gutachterlichen Stellungnahmen.

## 7. Pflegeelternschulung

Als eine weitere Qualifizierung des Bereichs wurde in den Ausführungsvorschriften die Einführung einer Pflegeelternschulung erstmals für alle Pflegepersonen festgeschrieben, die erstmalig ein Pflegekind in Vollzeitpflege oder in teilstationärer Familienpflege aufnehmen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es bei einigen Pflegepersonen anfangs große Widerstände gibt, ganz besonders, wenn

sie eine pädagogische / psychologische Ausbildung absolviert haben. Es wird als zusätzliche, besonders zeitliche Belastung empfunden, gerade wenn die Pflegeperson bereits ein Pflegekind in ihrer Familie aufgenommen hat. Diese Haltung ändert sich jedoch im Verlaufe der halbjährlichen Schulung schnell. Am Ende wünschen sich viele Pflegepersonen noch eine Verlängerung der Schulung, da sie den enormen Nutzen und die Unterstützung, auch über die anderen Pflegepersonen aus der Gruppe, für sich selbst erkannt haben. Es hat sich ebenso herausgestellt, dass es sinnvoll ist, wenn die Pflegeperson bereits während der Schulung ein Pflegekind aufgenommen hat. So können konkrete Fragen, Probleme usw. direkt anhand des eigenen Pflegekindes bearbeitet werden. Ein weiterer positiver Effekt sind die aus der Gruppenarbeit heraus entstehenden Selbsthilfegruppen, Pflegeelternstammtische oder Telefonnetzwerke.

## 8. Abgestimmte Arbeitsergebnisse

Folgende Arbeitsergebnisse der Begleit-AG zur AV-Pflege wurden mit den Jugendämtern abgestimmt und der AG BÖJ (Arbeitsgruppe der Berliner öffentlichen Jugendhilfe) zur Kenntnis gegeben.

- Empfehlungen und Hinweise der Begleit-AG zu einzelnen Punkten der Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege

(§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege) vom 21.06.2004 (siehe Anlage 1)

- Empfehlung der Begleit-AG zum Zeitpunkt der Zahlung bei Feststellung des erweiterten Förderbedarfs - Nr. 7.1 der Ausführungsvorschriften über Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationäre Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege) (siehe Anlage 2)
- Empfehlungen der Begleit-AG zum Umgang mit Härtefällen - Nr. 13 der Ausführungsvorschriften über Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationäre Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege) (siehe Anlage 3)
- Berlinweite Kooperationsvereinbarung zwischen den Berliner Jugendämtern zu Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege § 33 SGB VIII (siehe Anlage 4)
- Erarbeitung eines Berlineinheitlichen Pflegevertragsmusters über Leistungen nach § 33 SGB VIII in stationärer Vollzeitpflege nach den aktuellen Ausführungsvorschriften und Anpassung an die Neuregelungen zum Thema Kinderschutz (§§ 8a und 72a SGB VIII) (siehe Anlage 5)
- Erstmalige Erarbeitung eines Berlineinheitlichen Pflegevertragsmusters über Leistungen nach § 32 Satz 2 SGB VIII in teilstationärer Familienpflege (siehe Anlage 6)

## 9. Fazit

Der Prozess der Implementierung der Ausführungsvorschriften ist nach Auffassung der Begleit-AG nun im Wesentlichen abgeschlossen. Somit hat die Arbeitsgruppe ihren Auftrag erfüllt und die Arbeit zum Jahresende 2006 beendet. Waren noch zu Beginn der Begleit-AG die Unruhe und der Widerstand bezogen auf die AV sehr groß, so hat sich diese Lage inzwischen entspannt.

Hierzu konnte die Begleit-AG beitragen, indem eine Vielzahl von offenen Fragen geklärt und gemeinsame Handlungsempfehlungen für Berlin einheitliche Verfahren zur Umsetzung der AV entwickelt wurden. Diese Arbeitshilfen wurden mit den Jugendämtern abgestimmt und werden weitgehend in der Praxis umgesetzt. Eine Ausnahme bildet hier die Berlinweite Kooperationsvereinbarung, die aus fachlicher Sicht unabdingbar ist für die qualitative und quantitative Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens in Berlin. Auf die praktische Umsetzung der von der Begleit-AG erarbeiteten gemeinsamen Kooperationsvereinbarung haben sich die Jugendamtsleitungen bisher nicht verständigen können.

Ziel der AV-Pflege war eine Neustrukturierung sowie die Sicherung, Qualifizierung und der Ausbau der Vollzeitpflege als Leistung der Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII). Anhand der reinen Zahlenentwicklung der untergebrachten Pflegekinder in Berlin und der entsprechenden (gesunkenen) Kosten lässt sich der Ausbau

noch nicht in dem beabsichtigten Umfang erkennen.

Im Jahr 2002 waren 2009 Pflegekinder untergebracht, die Zahl stieg bis zum Jahr 2005 auf 2711. In den Jahren 2002 und 2003 waren in den Zahlen allerdings die Familiäre Bereitschaftsbetreuung mit enthalten, die ab 2004 dann zum § 42 SGB VIII gezählt wurde (siehe Anlage 7). Die Daten für 2006 liegen zurzeit noch nicht vor.

Fachlich jedoch hat sich die Vollzeitpflege in Berlin weiterentwickelt. Im Bundesvergleich sind die einheitlichen Regelungen zur Vollzeitpflege in Form einer gemeinsamen Ausführungsvorschrift für ganz Berlin ein großer Fortschritt. Pflegeeltern werden qualifiziert, und sie bekommen mehr Geld für die Erziehungsleistungen. Die Vollzeitpflege und die teilstationäre Familienpflege ist in die Systematik des § 36 SGB VIII eingebunden, und auch der Systemwechsel hin zur Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf hat sich fachlich durchaus bewährt.

Angesichts der immer schwieriger werdenden Lebenssituationen vieler Familien und der damit weiter wachsenden Problembelastungen, gerade auch von Pflegekindern, nehmen die Anforderungen an Pflegeeltern immer weiter zu. Allen Fachleuten muss daher klar sein, dass es für die Hilfeform der Vollzeitpflege auch Grenzen gibt. Die gesellschaftlichen Bedingungen werden immer schwieriger; interessierte Bürgerinnen und Bürger sind zunehmend zurückhaltend, das Risiko einzugehen, ein fremdes Kind (fast immer

mit Problembelastungen) in die eigene Familie aufzunehmen. Trotzdem schließen jedes Jahr mindestens 80 Pflegepersonen für Vollzeitpflege und teilstationäre Familienpflege die Pflegeelternschulungen ab und sind unglaublich engagiert und mit Freude dabei, Pflegekinder in ihren Familien aufzunehmen und ihnen ein Zuhause zu bieten. Wertschätzung der Pflegeeltern, insbesondere durch die Jugendämter, ist die beste Werbung für interessierte Menschen, die auch gern ein Kind in ihrer Familie aufnehmen möchten.

Inka-Maria Ihmels

*Senatsverwaltung für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung*

## **10. Liste der Anlagen:**

- Anlage 1 Empfehlungen und Hinweise der Begleit-AG zu einzelnen Punkten der Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege) vom 21.06.2004
- Anlage 2 Empfehlung der Begleit-AG zum Zeitpunkt der Zahlung bei Feststellung des erweiterten Förderbedarfs - Nr. 7.1 der Ausführungsvorschriften über Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationäre Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege)
- Anlage 3 Empfehlungen der Begleit-AG zum Umgang mit Härtefällen - Nr. 13 der Ausführungsvorschriften über Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationäre Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege)
- Anlage 4 Berlinweite Kooperationsvereinbarung zwischen den Berliner Jugendämtern zu Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
- Anlage 5 Erarbeitung eines Berlineinheitlichen Pflegevertragsmusters über Leistungen nach § 33 SGB VIII in stationärer Vollzeitpflege nach den aktuellen Ausführungsvorschriften und Anpassung an das KICK zum Thema Kinderschutz (§§ 8a und 72a SGB VIII)
- Anlage 6 Erstmalige Erarbeitung eines Berlineinheitlichen Pflegevertragsmusters über Leistungen nach § 32 Satz 2 SGB VIII in teilstationärer Familienpflege
- Anlage 7 Übersicht - Belegungszahlen und Ausgaben der Jahre 2002 bis 2005



# Anlage 1

## Empfehlungen und Hinweise der Begleit-AG zu einzelnen Punkten

der Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung  
in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege  
(§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege) vom 21.06.2004

vom Januar 2005

### Zu Nr. 3.: Eignung der Erziehungs- person (Pflegefamilie)

#### Mischform nach §§ 33 und 34 SGB VIII

Eine Betriebserlaubnis für eine Erziehungsstelle nach 34 SGB VIII und Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII gleichzeitig in einer Familie ist nicht erlaubt. Die AV-Pflege ist an diesem Punkt eindeutig. Sollte ein Jugendamt dennoch so eine gekoppelte Unterbringung im Rahmen der Hilfeplanung vereinbaren wollen, sollte es **ein absoluter Einzelfall bleiben**.

### Zu Nr. 6.: Örtliche Zuständigkeit

#### Ergänzung:

Sollten die Herkunftseltern aus Berlin wegziehen, greift wie bisher § 86 Abs. 1 bis 6 SGB VIII (siehe Nr. 6 Abs. 1, AV-Pflege).

### Zu Nr. 10.: Pflegevertrag

#### Empfehlung:

Aus den unterschiedlichsten Gründen, nicht zuletzt aus versicherungstechnischen Gründen ist es sinnvoll, mit beiden Partnern einen Pflegevertrag abzuschließen (es betrifft immer das ganze Familiensystem). Wenn sich die Voraussetzungen ändern (z.B. Trennung) ist dies im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zu reflektieren und ggf. der Pflegevertrag zu ändern.

Der in den Jugendämtern Berlins bisher verwendete Muster-Pflegevertrag befindet sich zurzeit in der Überarbeitung und rechtlichen Überprüfung.

### Zu Nr. 11.: Leistungen zum notwendigen Unterhalt

Der „Katalog der Nebenkosten“ gem. § 39 SGB VIII als Bestandteil des KSK-Beschlusses Nr. 5/2001 vom 05.07.2001 wurde erarbeitet mit Blick auf die Einbeziehung von Nebenkosten in die Entgelte gem. § 78a Abs. 1 SGB VIII und zur Vereinheitlichung der Beträge.

Siehe Nr. 11.2 Abs. 1, Beihilfen bei Vollzeitpflege der AV-Pflege:

„(1) Über die Pauschale zum Lebensunterhalt hinaus werden bei Vollzeitpflege Beihilfen gewährt. **Sie richten sich in der Höhe nach dem jeweils aktuellen Katalog der Nebenkosten zu § 39 SGB VIII im Bereich der Hilfe zur Erziehung auf Basis der aktuellen Rahmenvereinbarung (§ 78 f SGB VIII).** Diese pauschale Leistung beträgt derzeit monatlich 48,97 €.“

### Zu Nr. 11.1: Pauschale für den Lebensunterhalt des Kindes oder Jugendlichen

#### Ausbildungspauschale

Diese Pauschale wird nach der AV-Pflege Nr. 11.1 ab dem 15. Lebensjahr gezahlt, wenn es sich um Ausbildung oder um Ausbildungsvorbereitende Maßnahmen handelt.

Eine Pauschale für Schüler gibt es, nach dem Gleichstellungsprinzip zu Jugendlichen die zu Hause leben und zu Jugendlichen die in anderen Unterbringungsformen (u.a. nach § 34 SGB VIII) der Jugendhilfe leben, nicht.

#### Empfehlung:

Bisher wurde für Pflegekinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, in Schul- oder Berufsausbildung, ein Zuschlag zum Pflegegeld gezahlt. Künftig entfällt der Anspruch für Schüler. Wenn Schüler nach der alten PKV diesen Zuschlag bereits erhalten haben, ist die Zahlung des Zuschlages für diesen Personenkreis einzustellen.

#### Schülerbeförderung

Für die Kosten der Schülerbeförderung, die über die üblichen Kosten der Schülermonatsmarke hinausgeht, wird der Bedarf im Hilfeplanverfahren festgestellt. Leistungen werden entweder nach AV Nr. 11.2 Abs. 3 oder bei behinderungsbedingtem Mehrbedarf nach AV Nr. 11.1 Abs. 5 auf Antrag gewährt.

Die Bestimmungen im Gesetzes- und Verordnungsblatt für Berlin 56. Jahrgang, Nr. 24 vom 26.07.2000 in Abschnitt VII - § 37 Schülerbeförderung und § 38 Schulwegbegleitung sind nach wie vor in Kraft und ebenfalls anzuwenden.

### Zu Nr. 11.2: Beihilfen bei Vollzeitpflege

#### Beihilfepauschale von 48,97 €

Die monatliche Nebenkostenpauschale in Höhe von **48,97 €** die ab dem 01.07.2004 nach AV Nr. 11.2 Abs. 1 zu zahlen ist, setzt sich (in Anlehnung an den aktuellen Nebenkostenkatalog zum Beschluss Nr. 5/2001 der Kostensatzkommission) folgendermaßen zusammen:

**Sonstige persönliche Ausstattung:**

Unter dieser Position ist **nicht** abschließend berechnet (und nicht 100 % identisch mit Formblatt A 2, Nebenkostenkatalog zum Beschluss Nr. 5/2001 der Kostensatzkommission):

- Bettzeug
- Bettwäsche
- Handtücher
- Koffer
- Reisetasche
- Kulturbeutel
- Besteck und andere geringwertige Wirtschaftsgüter

**Berechnung:**

0,93 € x 360 Tage x 25 %, angelehnt an die Kalkulation für Einrichtungen nach § 34 SGB VIII, zuzüglich 13,00 € sonstige persönliche Ausstattung (Wirtschaftszeitraum 5 Jahre), ebenfalls angelehnt an die Kalkulation für Einrichtungen nach § 34 SGB VIII und abgerundet:

95,00 € pro Jahr  
x Wirtschaftszeitraum 5 Jahre = 475,00 €

**Schulfahrten**

Siehe Erläuterung Formblatt A 7 – Klassenfahrten, Projektstage, Exkursionen, Vereinsfahrten, Kitafahrten usw.

78,50 € pro Jahr  
x Wirtschaftszeitraum 5 Jahre = 392,50 €

**Weihnachtsbeihilfe**

30,68 € pro Jahr  
x Wirtschaftszeitraum 5 Jahre = 153,40 €

**Reisekostenzuschuss**

Jahresbetrag ist höher als die bisher gezahlte Ferienpauschale von 281,21 € (angelehnt an die Kalkulation für Einrichtungen nach § 34 SGB VIII).

383,50 € pro Jahr  
x Wirtschaftszeitraum 5 Jahre  
= 1.917,50 €

Gesamtsumme der einzelnen Jahresätze:

2.938,40 € geteilt durch 60 Monate (Wirtschaftszeitraum 5 Jahre) =

**48,97 € monatlich**

**Aufzählung bei den Beihilfen (AV-Pflege Nr. 11.2 Abs. 3)**

Die Aufzählung bei den Beihilfen zur Vollzeitpflege (AV-Pflege Nr. 11.2 Abs. 3) ist **nicht** abschließend.

Der zusätzliche Bedarf des Pflegekinds über die vorgesehenen Pauschalen hinaus wird grundsätzlich im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgestellt und gewährt.

**Empfehlungen zu den Beihilfen nach AV-Pflege Punkt 11.2 Abs. 3:**

Für alle unter Nr. 11.2. Abs. 3 erwähnten einmaligen Beihilfen wird auf das vorliegende Formblatt des Nebenkostenkataloges gemäß § 39 SGB VIII verwiesen, dieses gilt auch uneingeschränkt für Pflegekinder.

### **Erstausrüstung Bekleidung:**

Formblatt B 3

Altersstufe 0 bis 6 Jahre

Betrag:..... bis **349,72 €**

Altersstufe 7 bis 14 Jahre

Betrag:..... bis **365,06 €**

Altersstufe ab 15 Jahre

Betrag:..... bis **466,30 €**

### **Leistung für Kinderwagen einschließlich sämtlichen Zubehörs**

Empfehlung:

bis zu **300,00 €** einmalig, Vorlage Kaufbeleg.

Ein Zuschuss zum späteren Kauf eines Sportwagens/Buggys entfällt.

### **Sportwagen / Buggy**

Empfehlung:

bis zu **150,00 €** einmalig, Vorlage Kaufbeleg.

Entfällt, wenn bereits eine Beihilfe zum Kauf eines Kinderwagens gewährt wurde.

### **Taufe, Konfirmation, Jugendweihe, Einschulung**

Formblatt B 2

Bekleidungs pauschale für besondere Anlässe, **222,41 €** einmalig.

Dieser Betrag ist für Extra-Bekleidung ausgewiesen, darüber hinaus gibt es keine Beihilfe für besondere Anlässe, der Bedarf ist unter Nr. 11.1 Abs.1 abgedeckt.

### **Fahrrad inklusive Fahrradhelm**

Empfehlung:

bis zu **250,00 €** einmalig, Nachweis Kaufbeleg

### **Fahrrad-Kindersitz**

Empfehlung:

bis zu **80,00 €** einmalig, Nachweis Kaufbeleg

### **Autokindersitz**

Empfehlung:

bis zu **80,00 €** einmalig, Nachweis Kaufbeleg

### **„Fiktiver Mietanteil“ als Bestandteil der Pauschale zum Lebensunterhalt“**

Zur **Orientierung:**

(nach dem außer Kraft getretenen Pflegekinder-Nebenkostenkatalog v. 01.07.2002, AV-FPGV)

Letztmalige Bekanntgabe erfolgte mit Schreiben vom 20.09.2001

bei Vollzeitpflege

ab 01.01.2002 ..... **48,93 €**

bei Tagespflege

ab 01.01.2002 ..... **32,64 €**

## **Mobiliar**

In Anlehnung an Formblatt B 6 für Vollzeitpflege

### **Empfehlung:**

#### **Erstausstattung an Mobiliar**

für Zimmer Pflegekind:

Kinderzimmer

Schlafgelegenheit

Schrank/Regal

Stuhl/Sessel

Tisch/Schreibtisch

Gardinen/Rollo

Wickelkommode

Hochstuhl

Auslegware/Teppich

Gesamtsumme

Erstausstattung Mobiliar = **750,- €**

### **Empfehlung:**

#### **Mobiliarersatzpauschale**

- für unbefristete Vollzeitpflegen Möbelerersatzpauschale auf Antrag im Einzelfall und nach Bedarfsprüfung
- für unbefristete Vollzeitpflegen Material zur Renovierung des Kinderzimmers, alle 5 Jahre, bis zu **150,00 €** auf Antrag im Einzelfall und Nachweis Kaufbeleg

## **Mobiliarvertrag**

Ab sofort soll es keine Mobiliarverträge mehr geben. In der Vergangenheit haben sich Mobiliarverträge als nicht sinnvoll und praktikabel erwiesen. Stattdessen erfolgt künftig die Regelung nach der AV-Pflege Punkt 11.2 Abs. 3.

### **Zu Nr. 13.: Härtefallregelung**

Hinweise werden zurzeit in der Begleit-AG erarbeitet.

**Anlage 2**  
**Empfehlung der Begleit-AG zum**  
**Zeitpunkt der Zahlung bei Feststellung**  
**des erweiterten Förderbedarfs -**

**Nr. 7.1 der Ausführungsvorschriften**  
**über Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)**  
**und teilstationäre Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)**  
**(AV-Pflege)**

**vom 19.10.2005**

Wenn im Verlauf der Hilfeplanung (zu Beginn der Hilfe bzw. während der Überprüfung) eine/einer der Beteiligten die Vermutung äußert, bei dem (künftigen) Pflegekind könne ein erweiterter Förderbedarf vorliegen, beruft die fallzuständige Fachkraft zeitnah eine Hilfekonferenz ein und gibt eine gutachtliche Stellungnahme zur Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs in Auftrag.

Bestätigt sich diese Vermutung, ist für den Beginn der Zahlungen regelmäßig der Zeitpunkt maßgeblich, an dem der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes diese Vermutung zur Kenntnis gelangte, da hierbei regelmäßig das Einverständnis bzw. in schlüssiger Form der entsprechende Antrag der Sorgeberechtigten vorliegen wird. Der maßgebliche Zeitpunkt ist im Hilfeplan zu dokumentieren.

Die Zahlungen nach Nr. 11 der AV-Pflege umfassen:

- Pauschale zum Lebensunterhalt bei Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf (AV-Pflege Nr. 11.1 (3) und der
- Kosten der Erziehung bei Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf (AV-Pflege Nr. 11.3 (2)).

*Inka-Maria Ihmels*  
*Senatsverwaltung*  
*für Bildung, Jugend und Sport<sup>1</sup>*

---

<sup>1</sup> jetzt Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

**Anlage 3**  
**Empfehlungen der Begleit-AG zum**  
**Umgang mit Härtefällen -**  
**Nr. 13 der Ausführungsvorschriften**  
**über Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)**  
**und teilstationäre Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)**  
**(AV-Pflege)**  
**vom 19.10.2005**

**1. Ehemals heilpädagogische Pflegestellen**

**1.1 Definition**

Ein Härtefall im Sinne der AV Nr. 13 liegt vor, wenn ein ehemals heilpädagogisch zu betreuendes Pflegekind nach der gutachtlichen Stellungnahme zur Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs diesen nicht bestätigt bekommt und die Pflegeeltern dennoch die Kosten der Erziehung in gewohnter Höhe benötigen. In diesen Fällen greift die Härtefallregelung. Auf Grundlage der Hilfeplanung können die Kosten der Erziehung bis zu einer Höhe des Betrages für den erweiterten Förderbedarf weiter gezahlt werden.

**1.2 Kriterien zur Einschätzung möglicher Härtefälle**

Es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen.

Folgende Fragestellungen sollten jedoch regelmäßig geprüft werden:

- Ist die Anerkennung erforderlich im Sinne der Sicherung des Kindeswohls, da nur auf diesem Wege die Betreuungskontinuität gewährleistet werden kann?
- Ist die Anerkennung erforderlich im Sinne der Sicherung der Alltagskontinuität, da auf diesem Wege die für das Pflegekind erforderliche Anwesenheit der Pflegemutter/des Pflegevaters gewährleistet werden kann?
- Ist die Anerkennung, sofern sie im Einklang mit den Ergebnissen der Hilfeplanung ist, erforderlich, um

langfristige das Pflegekind betreffende Lebensplanungen der Pflegefamilie nicht zu gefährden?

### **1.3 Weitere Empfehlungen**

Die Überprüfungszeiträume sind auszurichten an der jeweiligen Hilfeplanung und müssen der Situation in der Pflegefamilie angemessen sein. Dies gilt auch für die Höhe der zu leistenden Zahlungen.

## **2. Großpflegestellen**

Auf Großpflegestellen sind die o.g. Hinweise analog anzuwenden. Die Empfehlung der Begleit-AG lautet, die Zahl der Kinder hier keinesfalls abrupt zu reduzieren, sondern ggf. auf Grundlage der Hilfeplanung behutsam zu verringern und mögliche Härtefälle nach o.g. Kriterien einzelfallbezogen zu entscheiden.

*Inka-Maria Ihmels*

*Senatsverwaltung*

*für Bildung, Jugend und Sport<sup>1</sup>*

---

<sup>1</sup> jetzt Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung



## Anlage 4

# Berlinweite Kooperationsvereinbarung zu Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

## 1 Anlage: Berlinweite Kooperationsvereinbarung zwischen den Berliner Jugendämtern zu Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

vom 19.10.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Begleit-AG zur AV Pflege, hat sich zur Aufgabe gemacht, die Implementierung der am 01.07.2004 in Kraft getretenen Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege) vom 21.06.2004 zu unterstützen. In Ausgestaltung der AV-Pflege Nr. 6 (3) legt Ihnen die Begleit-AG eine Empfehlung einer **berlinweiten Kooperationsvereinbarung zu Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege § 33 SGB VIII** (siehe Anlage 1) vor.

### Problembeschreibung:

Seit Inkrafttreten der neuen AV-Pflege am 01.07.04 bleibt das Herkunftsjugendamt für die gesamte Dauer der Hilfe zuständig. Der § 86(6) SGB VIII findet innerhalb Berlins keine Anwendung. Mit dieser Regelung sollte eine Grundlage für den weiteren Ausbau der Pflegestellen in Berlin gewährleistet werden:

Die Bereitschaft der Jugendämter, Pflegefamilien für Kinder aus anderen Bezirken zur Verfügung zu stellen, sinkt zunehmend. Vermittelt wird derzeit nach folgender Rangfolge:

1. - im eigenen Bezirk
2. - in Bezirke, die ohne Träger arbeiten
3. - in Bezirke mit Trägerbeteiligung.

Sozialarbeiter/innen arbeiten zunehmend bezirksübergreifend, wenn sie als Herkunftsjugendamt

- Pflegekinder / Familien in anderen Bezirken betreuen,
- Bewerber/innen in anderen Bezirken überprüfen, wenn die Unterbringung von Kindern aus dem eigenen Bezirk geplant wird (z.B. bei Verwandtenpflege oder Umwandlung von Erziehungsstellen nach § 34 in Pflegestellen nach § 33 SGB VIII).

Die bezirksübergreifende Arbeit wird erforderlich, wenn die örtlich zuständigen SPD`s/PKD`s, bzw. die Freien Träger diese Tätigkeit für Kinder aus anderen Be-

zirken nicht mehr leisten, um Kosten für im Pflegestellenbezirk tätige Träger zu vermeiden. ("Wir betreuen Kinder anderer Bezirke nicht mehr ‚umsonst‘, wenn wir für unsere Kinder in anderen Bezirken zahlen müssen bzw. diese selber betreuen").

**Die Folge ist eine zunehmend unübersichtliche Betreuungslandschaft in diesem Arbeitsbereich sowohl für das Pflegestellenjugendamt als auch für Pflegefamilien!**

Jedes Jugendamt muss (schon aus Kinderschutzgründen) Kenntnis über die im Bezirk lebenden Pflegekinder haben.

Die Pflegeeltern sind allein durch Umzüge der Herkunftsfamilien verpflichtet, teilweise in kurzer Abfolge mit unterschiedlichen Mitarbeiterinnen der jeweils zustän-

digen Jugendämter die Hilfeplanung zu erstellen. Durch die sich entwickelnde o.g. Betreuungssituation sind Pflegeeltern nun mit Wechseln der sie beratenden Fachleute konfrontiert. Wenn in einer Familie mehrere Kinder aus unterschiedlichen Bezirken untergebracht sind, wird es für die Pflegefamilie sehr belastend, wenn jedes Jugendamt „sein“ Kind betreut.

*Inka-Maria Ihmels*

*Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend und Sport*

Jetzt Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und  
Forschung

**Anlage:**

**Berlinweite Kooperationsvereinbarung zwischen  
den Berliner Jugendämtern  
zu Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege § 33 SGB VIII**

In Umsetzung der **Ausführungsvorschriften über Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)** - AV Pflege - vom 21.06.2004, in Kraft getreten am 01.07.2004 und um den weiteren qualitativen und quantitativen Ausbau dieser Hilfen in Berlin zu unterstützen, wird folgendes von den Berliner Jugendämtern beschlossen:

1. Die Unterbringung in Vollzeitpflege erfolgt auf Veranlassung des für die Herkunftseltern, gemäß § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII zuständigen bezirklichen Jugendamtes, im Einverständnis mit dem für die Pflegefamilie zuständigen örtlichen Jugendamt. Die Unterbringung eines Kindes in einer neuen oder bestehenden Pflegestelle, ohne vorherige schriftliche Zustimmung

mung des für die Pflegestelle örtlich zuständigen Jugendamtes, ist nicht möglich. In Eilfällen kann die Zustimmung vom örtlichen Jugendamt (SPD/PKD) telefonisch erteilt, muss aber schriftlich nachgeholt werden. Dies gilt auch dann, wenn sich im Ausnahmefall die beteiligten Jugendämter auf eine Überprüfung der Pflegefamilie durch das unterbringende Jugendamt geeinigt haben.

2. Im Rahmen der zunehmenden sozialräumlichen Ausgestaltung der Berliner Jugendhilfe erfolgt die Beratung und sozialpädagogische Unterstützung der Pflegefamilie gemäß § 37 Abs. 2 SGB VIII durch den sozialpädagogischen Dienst / Pflegekinderdienst, bzw. durch die von ihm beauftragten freien Träger des für die Pflegestelle zuständigen örtlichen Jugendamtes, wenn nicht im Einzelfall unter Abwägung fachlicher Gründe die betroffenen Bezirke eine andere Vereinbarung treffen.
3. Besonders unter sozialräumlichen Gesichtspunkten ist das örtliche Jugendamt (Wohnortprinzip) für die Pflegefamilien in ihrem Bezirk für die fachliche Einbindung, die Qualitätsentwicklung, die regionale und sozialräumliche Vernetzung im Rahmen der bezirklichen Steuerungsfunktion verantwortlich, unabhängig von der (zufälligen) Unterbringung, Belegung und Kostenzuständigkeit anderer Bezirke. Anfallende Kosten für die Überprüfung, Beratung und Fortbildung der Pflegefamilien vor Ort werden entsprechend von den unterbringenden Jugendämtern gezahlt.
4. Der sozialpädagogische Dienst / Pflegekinderdienst, bzw. die von ihm beauftragten freien Träger des für die Herkunftsfamilie zuständigen Jugendamtes und der sozialpädagogische Dienst / Pflegekinderdienst, bzw. die von ihm beauftragten freien Träger des für die Pflegestelle zuständigen Jugendamtes arbeiten kooperativ zusammen. Die Federführung im Einzelfall obliegt dem sozialpädagogischen Dienst des Herkunftsjugendamtes.
5. Anstelle des innerhalb Berlins nicht umsetzbaren Erstattungsverfahrens sollte ein praktikables Verrechnungsmodell (Personalkosten für die Betreuung von Kindern anderer Bezirke, bzw. deren Pflegeeltern) entwickelt werden.
6. Gemeinsam mit allen Fachkräften der Jugendämter sowie der freien Träger sind fachliche Qualitätsstandards Berlinweit zu diskutieren und (weiter) zu entwickeln.

**Bezirksamt von Berlin**



Abteilung Jugend und

**Anlage 5**

**Pflegevertragsmuster** (der Begleit-AG zur AV-Pflege – Stand 08.02.2007)  
**Vertrag über Leistungen nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII**  
**in stationärer Vollzeitpflege**

**Präambel**

Vollzeitpflege ist eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Hilfe zur Erziehung in einer anderen und für diese Aufgabe geeigneten Familie. Sie soll dem Kind oder dem Jugendlichen die Integration in eine private familiäre Beziehungsstruktur ermöglichen, seine individuelle und soziale Entwicklung fördern und vor Gefahren für sein Wohl schützen.

Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe ist ein Hilfeplan, der gemeinsam zwischen Jugendamt, Personensorgeberechtigten, Kind oder Jugendlichen und den Pflegepersonen erstellt und regelmäßig überprüft und fortgeschrieben wird.

Das Jugendamt, der vom Jugendamt beauftragte Freie Träger der Jugendhilfe, die Pflegepersonen und die Personensorgeberechtigten sollen gemäß § 37 Abs. 1 SGB VIII zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenarbeiten.

Erstvertrag

Folgevertrag, der an die Stelle des Vertrages vom \_\_\_\_\_ tritt.

**1. Vertragsparteien**

Im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gem. § 33 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) vereinbaren

**für das Kind**

Vorname	Name	Geburtsdatum	Geburtsort
---------	------	--------------	------------

**die Pflegeperson/en**

Vorname	Name	Anschrift
---------	------	-----------

Vorname	Name	Anschrift
---------	------	-----------

**und das Land Berlin, vertreten durch**

das Bezirksamt: \_\_\_\_\_ von Berlin

als örtlicher Träger der Jugendhilfe nach Erörterung der einzelnen einschlägigen Bestimmungen auf Grundlage der Vorgaben des § 29 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfe-

gesetzes (AG KJHG) und den Ausführungsvorschriften (AV-Pflege) in der jeweils geltenden Fassung Folgendes:

Die genannten Beteiligten sind sich darüber einig, dass das Kind, die/der Jugendliche

Vorname und Name des/der Kindes/Jugendlichen:

\_\_\_\_\_

ab dem:

\_\_\_\_\_

als Pflegekind in den Haushalt der Pflegepersonen aufgenommen und von diesen im Rahmen der gewährten Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27, 33 und 36 SGB VIII versorgt, beaufsichtigt und gefördert wird.

## 2. Vertragsinhalt

Die Durchführung der Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII dient der Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung in einer anderen Familie als eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Lebensform und erfolgt nach Maßgabe der Hilfeplanung und den im Hilfeplan festgelegten Zielsetzungen, Vereinbarungen und Vorgaben (§ 36 SGB VIII). Der Hilfeplan ist in seiner jeweils aktuellen (fortgeschriebenen) Fassung Bestandteil und Grundlage des Vertrages.

Das Pflegeverhältnis ist angelegt als

- befristete Vollzeitpflege
- auf Dauer angelegte Vollzeitpflege

## 3. Leistungen und Pflichten der Pflegepersonen

### 3.1

Die Pflegepersonen verpflichten sich insbesondere:

- aktiv an der Hilfeplanung mitzuarbeiten und die im Hilfeplan vereinbarten Festlegungen einzuhalten;
- das Jugendamt über jeden beabsichtigten Wohnungswechsel umgehend zu informieren, dies umfasst auch den Auszug einer Pflegeperson sowie den Ein- bzw. Auszug einer weiteren Person;
- von jeder physischen und psychischen Gewaltanwendung abzusehen;
- in gleicher Weise wie verantwortungsbewusste Eltern für das Pflegekind zu sorgen;
- diejenigen Pflichten zu erfüllen, die durch Rechtsvorschriften den Personensorgeberechtigten im Hinblick auf ihre Kinder auferlegt werden (z.B. Meldegesetz, Schulgesetz), soweit die Sorgerechtigten nichts entgegenstehendes erklärt haben (vgl.: P. 3.5);
- die Beziehung des Pflegekindes zur Herkunftsfamilie zu achten und nach Möglichkeit zu fördern;

- dafür zu sorgen, dass das Pflegekind regelmäßig einem Arzt und einem Zahnarzt, wenn notwendig, in Abstimmung mit dem Jugendamt, auch einem Spezialisten (z.B. einer Kieferorthopädin) zur Untersuchung vorgestellt wird und dass die regelmäßige Teilnahme an der Behandlung sichergestellt ist – insbesondere Befolgung der von den Kassen empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen (U1 bis U9) – sowie bei Erkrankungen und Unfällen die erforderliche ärztliche Hilfe erhält;
- zugleich besteht die Verpflichtung, dass das Pflegekind an dem vom Jugendamt oder vom Arzt des Gesundheitsamtes bestimmten Ort zu den festgesetzten Zeiten vorzustellen ist und gegebene Empfehlungen zu beachten sind.

### 3.2

Die notwendige Eignung der Pflegepersonen muss während der gesamten Laufzeit der Hilfe vorliegen und unterliegt insbesondere der Prüfung im Rahmen der fortgeschriebenen Hilfeplanung nach Maßgabe der den Pflegepersonen bekannt gemachten einschlägigen Ausführungsvorschriften (AV-Pflege). Voraussetzungen für eine andauernde Eignung sind insbesondere, dass die Pflegepersonen

- über ausreichenden Wohnraum verfügen und
- die vom Jugendamt für erforderlich angesehenen Qualifikations- und Beratungsangebote wahrnehmen und gewährleisten, dass die Leistungen, die für den Lebensbedarf des Kindes bestimmt sind, für dieses verwandt werden.

Ungeeignet als Pflegeperson ist insbesondere, wer wegen einer in § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden ist. Das Jugendamt fordert im Rahmen der Eignungsprüfung von den künftigen Pflegepersonen, ebenso von allen Erwachsenen die im Haushalt leben, ein Führungszeugnis an. In der Folgezeit sollen alle fünf Jahre Führungszeugnisse angefordert werden. Die Kosten des ersten Führungszeugnisses im Rahmen der Eignungsprüfung werden von den Pflegepersonen sowie von den weiteren Erwachsenen des Haushaltes selbst übernommen, die Kosten für weitere Führungszeugnisse werden vom Jugendamt getragen. Unberührt bleibt – sofern gegeben – die Möglichkeit, dass das Jugendamt die Führungszeugnisse im Auftrag beim Zentralregister selbst anfordert. Die Pflegepersonen sind verpflichtet, das Jugendamt über laufende Ermittlungsverfahren, Strafbefehle oder bei Übermittlung von Anklageschriften zu informieren.

### 3.3

Die Pflegepersonen verpflichten sich ferner, dem Jugendamt jederzeit die Erfüllung seiner Überprüfungspflichten nach § 37 Abs. 3 SGB VIII zu ermöglichen. Hierzu gehört auch, den Beauftragten des Jugendamtes oder des von ihm beauftragten freien Trägers der Jugendhilfe und des Gesundheitsamtes Auskunft über das Pflegekind zu erteilen sowie jederzeit Zutritt zu dem Pflegekind, zu ihrer Wohnung und zu den Räumen, die dem Pflegekind als Aufenthalt dienen, zu gestatten.

Die Pflegepersonen haben das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Pflegekindes betreffen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

Hierzu gehört insbesondere:

- unverzüglich das Jugendamt zu benachrichtigen, wenn das Pflegekind ernstlich erkrankt oder einen schweren Unfall erleidet oder stirbt, oder wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Pflegekindes/Jugendlichen, insbesondere sexuelle Übergriffe oder sonstige Fälle körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung, bekannt werden (§ 8a SGB VIII). Dies gilt auch, wenn die Pflegeperson zur Einschätzung, ob eine Gefährdung oder Anhaltspunkte hierzu vorliegen, einer fachlichen Beratung bedarf;

- sofort dem Gesundheitsamt anzuzeigen, wenn bei ihnen selbst, dem Pflegekind oder einem anderen Haushaltsangehörigen eine meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist, sofern das nicht bereits durch den behandelnden oder einen sonstigen Arzt geschehen ist;
- alle das Pflegekind betreffenden Urkunden (z.B. Impfbescheinigungen, Zeugnisse usw.) sorgfältig aufzubewahren und dem Jugendamt auf Verlangen herauszugeben.

#### 3.4

Die Pflegepersonen verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit einem vom Jugendamt beteiligten Träger der freien Jugendhilfe, soweit dieser im Rahmen der Aufgaben des Jugendamts nach § 37 SGB VIII beteiligt wird. Grundlage hierfür sind die zwischen dem örtlich zuständigen Jugendamt und dem Träger vereinbarten Bedingungen über die Begleitung, Beratung, Unterstützung und Fortbildung der Erziehungspersonen für die Dauer der Unterbringung des Pflegekindes im Rahmen der Hilfe nach § 33 SGB VIII.

#### 3.5

Die Pflegepersonen sind für die Dauer der Unterbringung ermächtigt, die Personensorgeberechtigten des Pflegekindes in der Ausübung der elterlichen Sorge im Rahmen der Vorgaben des § 1688 BGB zu vertreten.

Die Personensorgeberechtigten können sich nach § 1688 Abs. 3 BGB Entscheidungen, die das Kind betreffen, vorbehalten. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Personensorgeberechtigten und den Pflegepersonen soll nach § 38 SGB VIII das Jugendamt informiert werden.

#### 3.6

Besondere Regelungen, einschließlich möglicher weiterer Pflichten, können sich aus entsprechenden Festlegungen im Hilfeplan ergeben. Diese sind im Hilfeplan zu dokumentieren.

### 4. Leistungen und Pflichten des Jugendamtes

#### 4.1

Das Jugendamt verpflichtet sich gem. § 37 Abs.1 und 2 SGB VIII, die Pflegepersonen für die Dauer der gewährten Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans zu beteiligen und sie zu beraten und zu unterstützen. Hierzu kann es sich eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe bedienen.

Das Jugendamt verpflichtet sich insbesondere, die Pflegepersonen

- durch regelmäßige fachliche Begleitung,
- durch fachliche Begleitung in Krisensituationen,
- bei der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie, insbesondere bei der Gestaltung des Umgangs sowie geplanten Rückführungen,
- bei der Wahrnehmung regelmäßiger Fortbildungsangebote

zu unterstützen.

#### 4.2

Das Jugendamt verpflichtet sich gem. § 39 SGB VIII und den jeweils für Berlin geltenden einschlägigen Verwaltungsvorschriften die hiernach vorgesehenen materiellen Leistungen für das Pflegekind zu erbringen. Die Leistungen setzen sich zur Zeit, laut Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege) vom 21.06.2004, zusammen aus der Pauschale zum Lebensunterhalt des Kindes, aus Beihilfen sowie den Kosten der Erziehung. Maßgeblich sind die genannten Ausführungsvorschriften (AV-Pflege) in der jeweils geltenden Fassung. Das Jugendamt ist verpflichtet, die Pflegepersonen umfassend und sachgerecht über die jeweils geltenden Sätze der Pauschale zum Lebensunterhalt und die anderen materiellen Leistungen zu informieren.

Das Jugendamt verpflichtet sich, die Pflegepersonen beim Geltendmachen von Krankenversicherungsansprüchen des Kindes oder Jugendlichen zu unterstützen oder rechtzeitig Krankenhilfe für das Kind oder die/den Jugendlichen zu gewähren oder in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen, soweit sie angemessen sind (§ 40 SGB VIII). Die jeweils zu gewährenden Leistungen werden durch Bescheid auf Grundlage des einschlägigen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SGB X) festgesetzt.

### 5. Ende des Pflegevertrages

#### 5.1

Der Pflegevertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu dem Zeitpunkt, an dem

- a) die gewährte Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII beendet wird;
- b) die/der Jugendliche volljährig wird; sofern die Hilfe nicht nach § 41 SGB VIII fortgesetzt wird;
- c) eine der Pflegepersonen ohne das Pflegekind aus der gemeinsamen Wohnung auszieht, um die Lebensgemeinschaft aufzuheben, für diese ausziehende Person;
- d) zwischen den Pflegepersonen und dem Jugendamt vereinbarten Zeitpunkt;
- e) das Kind oder die/der Jugendliche oder eine Pflegeperson stirbt, nicht jedoch beim Tod einer von mehreren Pflegepersonen;
- f) die örtliche Zuständigkeit Berlins als Träger der örtlichen Jugendhilfe gemäß § 86 SGB VIII endet und der dann zuständige örtliche Träger die Leistungszuständigkeit übernimmt.

#### 5.2

Der Pflegevertrag kann ferner mit fristgemäßer schriftlicher Kündigung mit Ablauf des Monats, der dem Monat der Kündigung folgt, beendet werden. Bis zur Beendigung des Pflegeverhältnisses sind die Beteiligten an die Rechte und Pflichten gebunden. Das Jugendamt muss seine Kündigung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Hilfeplanverfahrens begründen.



### 5.3

Der Pflegevertrag kann fristlos gekündigt werden

- a) durch das Jugendamt nur, wenn aus Gründen, die die Pflegeperson/en zu vertreten hat/haben, eine sofortige anderweitige Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist, oder
- b) wenn gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz entsprechenden Hinweises verstoßen wird.

### 5.4

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### 5.5

Die Pflegepersonen verpflichten sich, sobald das Vertragsverhältnis endet, das Kind oder die/den Jugendliche/n dem Jugendamt oder einer vom Jugendamt bestimmten Person oder Stelle zu übergeben. Gleichzeitig sind dieser die persönlichen Sachen des Pflegekindes oder Jugendlichen sowie die das Pflegekind betreffenden Urkunden zu übergeben. Endet das Vertragsverhältnis nicht am Ende eines Monats, sondern im Laufe eines Monats, so kann das Jugendamt den überzahlten Teil der im voraus für den vollen Monat gezahlten Pauschale zum Lebensunterhalt und des Erziehungsgeldes zurückfordern.

## 6. Vertragliche Verpflichtung zum Datenschutz

Die Pflegepersonen sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die das Pflegekind oder die/den Jugendliche/n und seine/ihre Familie betreffen, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Pflegevertrages.

Berlin, den

**Bezirksamt** \_\_\_\_\_ **Abteilung** \_\_\_\_\_

Unterschrift Pflegeperson/en

Unterschrift Jugendamt

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Bezirksamt** von Berlin  
Abteilung Jugend und.....



**Anlage 6**

**Pflegevertragsmuster (der Begleit-AG zur AV Pflege - Stand 08.02.2007)**  
**Vertrag über Leistungen nach § 32 Satz 2 Sozialgesetzbuch VIII**  
**in teilstationärer Familienpflege**

**1. Vertragsparteien**

Im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in teilstationärer Familienpflege gemäß § 32 Satz 2 SGB VIII vereinbaren

**für das Kind**

---

Vorname	Name	Geburtsdatum	Geburtsort
---------	------	--------------	------------

**die Pflegeperson/en**

---

Vorname	Name	Anschrift
---------	------	-----------

---

Vorname	Name	Anschrift
---------	------	-----------

**und das Land Berlin, vertreten durch**

das Bezirksamt: \_\_\_\_\_ von Berlin

als örtlicher Träger der Jugendhilfe nach Erörterung der einzelnen einschlägigen Bestimmungen auf Grundlage der Vorgaben des § 29 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und den Ausführungsvorschriften (AV-Pflege) in der jeweils geltenden Fassung Folgendes:

Die genannten Beteiligten sind sich darüber einig, dass das Kind, die/der Jugendliche

Vorname und Name des/der Kindes/Jugendlichen:

\_\_\_\_\_

ab dem:

\_\_\_\_\_

als Pflegekind im Rahmen der gewährten Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27, 32 Satz 2 und § 36 SGB VIII

- im Haushalt
- in angemieteten Räumen

Anschrift:

---

tagsüber betreut und gefördert wird.

## **2. Grundsätzliche Ziele der Hilfe**

Die Hilfe zur Erziehung nach § 32 Satz 2 SGB VIII stellt eine besondere Form der Erziehung in einer Pflegefamilie dar und dient der Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung tagsüber in einem familiären Verband. Sie erfolgt nach Maßgabe der Hilfeplanung und den im Hilfeplan festgelegten Zielsetzungen, Vereinbarungen und Vorgaben (§ 36 SGB VIII). Der Hilfeplan ist in seiner jeweils aktuellen (fortgeschriebenen) Fassung Bestandteil und Grundlage des Vertrages.

Diese Hilfe zur Erziehung kann nur erfolgreich sein, wenn die Eltern/ Personensorgeberechtigten in ihrer Erziehungskompetenz gefördert werden und somit die Voraussetzungen geschaffen bzw. gesichert werden, um den Kindern/Jugendlichen den Verbleib in ihrer Familie zu ermöglichen.

Im Mittelpunkt steht die angestrebte Stabilisierung und Förderung der sozialen, geistigen und körperlichen Entwicklung des Kindes/Jugendlichen. Durch Stärkung der Eigenverantwortlichkeit in einer verbindlichen Tagesstruktur und zunehmende Gemeinschaftsfähigkeit sollen die psychosozialen Kompetenzen des Kindes wachsen. Bei einem älteren Kind ist die Begleitung und Förderung seiner schulischen Entwicklung unerlässlich. Hilfs- und Unterstützungsangebote im Sozialraum sollen bedarfsgerecht genutzt werden.

## **3. Leistungen und Pflichten der Pflegeperson/en**

### **3.1**

Die Pflegepersonen verpflichten sich insbesondere

- a) die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder/Jugendlichen zu fördern;
- b) mit dem Jugendamt eng zu kooperieren, insbesondere,
  - aktiv an der Hilfeplanung mitzuarbeiten und die getroffenen Festlegungen umzusetzen sowie die Beratungs- und Fortbildungsangebote zu nutzen;
  - eine bei ihnen, dem betreuten Kind/Jugendlichen oder einem anderen Haushaltsangehörigen auftretende übertragbare Krankheit, die nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig ist, unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen, sofern dies nicht durch den feststellenden Arzt geschehen ist;

- die/den Personensorgeberechtigten und das Jugendamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Kind einen Unfall erleidet, schwer erkrankt oder stirbt, oder wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Pflegekin- des/Jugendlichen insbesondere sexuelle Übergriffe oder sonstige Fälle körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung bekannt werden (§ 8a SGB VIII). Dies gilt auch, wenn die Pflegeperson zur Einschätzung, ob eine Gefährdung oder Anhaltspunkte hierzu vorliegen, einer fachlichen Beratung bedarf;
  - sich in allen die Versorgung, Betreuung und Erziehung des Kindes betreffenden wesentlichen Angelegenheiten rechtzeitig an das Jugendamt zu wenden;
- c) die Eltern in Form von Elterngesprächen und regelmäßiger Einbeziehung in die pädagogische Arbeit kontinuierlich zu unterstützen;
- d) die Betreuung des Kindes/Jugendlichen in einer verbindlichen Tagesstruktur (Alltagsstruktur) sicherzustellen;
- e) grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Alltagsbewältigung einzuüben;
- f) fallbezogen die im Sozialraum vorhandenen Hilfe- und Unterstützungsstrukturen zu erschließen und zu nutzen;
- g) ggf. die schulische Förderung in Kooperation mit der Schule zu begleiten;
- h) eine lebensweltorientierte und altersgemäße Freizeitgestaltung zu unterstützen;
- i) dem Jugendamt regelmäßig einen schriftlichen Nachweis über eigene Abwesenheitstage und Fehltage des Kindes vorzulegen;
- j) während und nach Beendigung des Pflegeverhältnisses über alle das Kind und seine Familie betreffenden Angelegenheiten gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren und die personenbezogenen Daten des Kindes und seiner Herkunftsfamilie geheim zu halten.

### 3.2

Die notwendige Eignung der Pflegepersonen muss während der gesamten Laufzeit der Hilfe vorliegen und unterliegt insbesondere der Prüfung im Rahmen der fortgeschriebenen Hilfeplanung nach Maßgabe der den Pflegepersonen bekannt gemachten einschlägigen Ausführungsvorschriften (AV-Pflege). Voraussetzungen für eine andauernde Eignung sind insbesondere, dass die Pflegepersonen

- über ausreichenden Wohnraum bzw. geeignete angemietete Räume verfügen, und
- die vom Jugendamt für erforderlich angesehenen Qualifikations- und Beratungsangebote wahrnehmen und gewährleisten, dass die Leistungen, die für den Lebensbedarf des Kindes bestimmt sind, für dieses verwandt werden.

Ungeeignet als Pflegeperson ist insbesondere, wer wegen einer in § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden ist. Das Jugendamt fordert im Rahmen der Eignungsprüfung von den künftigen Pflegepersonen, ebenso von allen Erwachsenen die im Haushalt leben, ein Führungszeugnis an. In der Folgezeit sollen alle fünf Jahre Führungszeugnisse angefordert werden. Die Kosten des ersten Führungszeugnisses im Rahmen der Eignungsprüfung werden von den Pflegepersonen sowie von den weiteren Erwachsenen des Haus-

haltes selbst übernommen, die Kosten für weitere Führungszeugnisse werden vom Jugendamt getragen. Unberührt bleibt - sofern gegeben - die Möglichkeit, dass das Jugendamt die Führungszeugnisse im Auftrag beim Zentralregister selbst anfordert. Die Pflegepersonen sind verpflichtet, das Jugendamt über laufende Ermittlungsverfahren, Strafbefehle oder bei Übermittlung von Anklageschriften zu informieren.

### 3.3

Besondere Regelungen, einschließlich möglicher weiterer Pflichten, können sich aus entsprechenden Festlegungen im Hilfeplan ergeben. Diese sind im Hilfeplan zu dokumentieren.

## 4. Leistungen und Pflichten des Jugendamtes

### 4.1

Das Jugendamt verpflichtet sich gem. § 37 Abs.1 und 2 SGB VIII, die Pflegepersonen für die Dauer der gewährten Hilfe zur Erziehung gem. § 32 Satz 2 SGB VIII zu beraten und zu unterstützen sowie an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans zu beteiligen. Hierzu kann es sich eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe bedienen.

Das Jugendamt verpflichtet sich insbesondere, die Pflegepersonen

- durch regelmäßige fachliche Begleitung,
- durch fachliche Begleitung in Krisensituationen,
- bei der Zusammenarbeit mit der Familie des Kindes, und
- bei der Wahrnehmung regelmäßiger Fortbildungsangebote

zu unterstützen.

### 4.2

Das Jugendamt verpflichtet sich – soweit für diese Form der Familienpflege einschlägig – gemäß § 39 SGB VIII und den jeweils für Berlin geltenden einschlägigen Verwaltungsvorschriften die hiernach vorgesehenen materiellen Leistungen für das Pflegekind zu erbringen. Die Leistungen setzen sich zusammen aus einer Pauschale zum Lebensunterhalt für das Kind und der Abgeltung der Erziehungsleistung. Die Pauschale zum Lebensunterhalt des Kindes (AV-Pflege Punkt 11.1) sowie die Kosten der Erziehung (AV-Pflege Punkt 11.3) werden als laufende finanzielle Leistung monatlich im Voraus an die Pflegeperson/en gezahlt. Maßgeblich sind die genannten Ausführungsvorschriften (AV-Pflege) in der jeweils geltenden Fassung. Das Jugendamt ist verpflichtet, die Pflegeperson/en umfassend und sachgerecht über die jeweils geltenden Sätze der Pauschale zum Lebensunterhalt und die anderen materiellen Leistungen zu informieren.

## 5. Ende des Pflegevertrages

Der Pflegevertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn

- a) für das Kind die gewährte Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 32 Satz 2 SGB VIII) beendet wird,
- b) die/der Personensorgeberechtigte/n das Kind aus der teilstationären Familienpflege herausnehmen,
- c) das Kind von der Pflegeperson aus der teilstationären Familienpflege entlassen wird,
- d) die Pflegeperson und das Jugendamt die Aufhebung des Pflegevertrages zu einem bestimmten Zeitpunkt vereinbaren,
- e) das Kind oder die Pflegeperson stirbt.
- f) die örtliche Zuständigkeit Berlins als Träger der örtlichen Jugendhilfe gemäß § 86 SGB VIII endet und der dann zuständige örtliche Träger die Leistungszuständigkeit übernimmt.

Der Pflegevertrag endet ferner bei fristgemäßer Kündigung nach Ablauf einer Frist von einem Monat, bei fristloser Kündigung mit Zugang des Kündigungsschreibens.

Der Pflegevertrag kann fristlos gekündigt werden:

- a) durch die Pflegeperson, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt,
- b) durch das Jugendamt, wenn aus Gründen, die die Pflegeperson zu vertreten hat, eine sofortige anderweitige Unterbringung des Kindes erforderlich ist.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Endet das Vertragsverhältnis im Laufe des Monats, so ist das Jugendamt berechtigt, einen Teil der im Voraus gezahlten Pauschale für den Lebensunterhalt sowie der Kosten der Erziehung zurückzufordern.

### **6. Vertragliche Verpflichtung zum Datenschutz**

Die Pflegepersonen sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die das Pflegekind bzw. die/den Jugendliche(n) und seine/ihre Familie betreffen, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Pflegevertrages.

Berlin, den

**Bezirksamt** \_\_\_\_\_ **Abteilung** \_\_\_\_\_

Unterschrift Pflegeperson/en

Unterschrift Jugendamt

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

Anzahl der Hilfen nach § 33 SGB VIII in den Jahren 2002 bis 2005 (Stichtagszahlen zum 31.12. des Jahres)  
und Transferausgaben für die Vollzeitpflege in den Jahren 2002 bis 2005

	2002	2003	2004	2005
<b>§ 33 SGB VIII Anzahl der Hilfen</b>				
Befristete Vollzeitpflege (vorm. Kurzpflege)	246	201	251	187
Vollzeitpflege (vorm. Dauerpflege)	1.178	1.433	1.640	1.643
Vollzeitpflege mit erw. Förderbedarf (bis Mitte 2004 heilpädagogische Pflege)	656	745	889	865
Großpflege - auslaufend -	44	38	23	16
Familiäre Bereitschaftsbetreuung nach § 42 SGB VIII	85	21	ab 2004 gezählt in § 42 SGB VIII	ab 2004 gezählt in § 42 SGB VIII
<b>Anzahl der Hilfen Vollzeitpflege gesamt</b>	2.209	2.438	2.803	2.711
<b>Ist-Ausgaben für Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII gesamt (in Tsd. €) *</b>	31.755	37.124	36.500	35.150
Teilstationäre Familienpflege § 32 Satz 2 SGB VIII			41	51

\* in dieser Summe sind auch d. Ausgaben für die Beratung und Begleitung von Pflegeeltern sowie die Ausgaben in 2002 und 2003 für Teilstationäre Familienpflege enthalten.

Quellen  
Ausgaben: SenFin  
Fallzahlen: Hilfeplanstatistik (ProJUGEND)

### 3.

## Jugend-Rundschreiben Nr. 18/2006 über Beiträge zur Unfallversicherung und Altersvorsorge für Pflegepersonen

vom 23.03.2006

Im Bereich der Vollzeitpflege besteht mit Änderung des § 39 SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfe-Weiterentwicklungsgesetz – KICK, seit dem 01.10.2005 ein Anspruch für Pflegeeltern auf Bezuschussung zur privaten Altersvorsorge und zur Unfallversicherung. Als Berlin-einheitliche Regelung geben wir folgendes Rundschreiben, im Vorgriff einer möglicherweise notwendigen Anpassung der AV-Pflege gemäß der zur Zeit noch laufenden bundesweiten Abstimmung über die Umsetzung dieser Regelungen, bekannt. Soweit sich hieraus noch Anpassungen zu der Vorgriffsregelung ergeben, werden Sie unverzüglich informiert. Die Senatsverwaltung für Finanzen hat dieses Rundschreiben mitgezeichnet.

#### A. Gesetzliche Grundlage

Das mit dem 01.10.2005 in Kraft getretene Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sieht im § 39 Abs. 4 SGB VIII folgende Änderungen (**kursiv gedruckt**) vor.

##### § 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

„(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

**Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversicherung.** Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. **Ist die Pflegeperson unterhaltsverpflichtet, so kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden.** Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.“

#### B. Empfehlungen

##### B.1. Unfallversicherung:

Der Beitrag zur Unfallversicherung gilt der Pflegeperson zur eigenen Absicherung des Unfallrisikos.

Im Gegensatz zu der Altersvorsorge schränkt das Gesetz die Höhe der Beiträge zur Unfallversicherung nicht durch eine Angemessenheitsprüfung ein. Dennoch ist nach Sinn und Zweck des Gesetzes auch für eine Unfallversicherung



implizit eine Erforderlichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen, so dass Unfallversicherungen auch bezüglich der Höhe und des damit verbundenen Umfangs den Pflegepersonen nicht völlig freigestellt sind.

Bei Unterbringung des ersten Pflegekindes in einer Pflegefamilie erhält eine Pflegeperson, die im Pflegevertrag Verantwortung für ein Pflegekind übernommen hat, auf Antrag und Nachweis vom unterbringenden Jugendamt einen monatlichen Pauschalbetrag von 6,60 € für eine Unfallversicherung für den normalen Gefahrenbereich (orientiert an der gesetzlichen Unfallversicherung, z.Z. 79,- € im Jahr).

Die vorgenannten Beträge können jedoch ohne weitere Nachprüfung als erforderliche Aufwendung akzeptiert werden. Zuständig ist das Jugendamt, welches das erste Kind untergebracht hat, wenn dieses ausscheidet, das zeitlich nächste unterbringende. Mehr als eine Pauschale pro Pflegefamilie wird nicht gezahlt. Abweichende Regelungen sind im Einzelfall möglich, soweit diese ausreichend begründet sind und der Grundsatz der Angemessenheit beachtet wird.

## B.2. Altersvorsorge:

Auf Bundes- und Länderebene besteht überwiegend Konsens über die Angemessenheit einer Pauschale von 39,- € zur Altersvorsorge (die Hälfte des Mindestbeitrags von z.Z. 78,- € pro Monat zur gesetzlichen Rentenversicherung). Bei Unterbringung des ersten Pflegekindes in einer Pflegefamilie erhält eine Pflegeperson, die im Pflegevertrag Verantwortung für ein Pflegekind übernommen hat, auf

Antrag und Nachweis einen Pauschalbetrag von 39,- € monatlich als Zuschuss zur Sicherung einer angemessenen Altersvorsorge. Als Aufwendungen zur Alterssicherung kommen neben dem Abschluss privater Rentenversicherungs- oder Lebensversicherungsverträgen, so genannte zertifizierte Altersvorsorgeverträge, d.h. vom Gesetzgeber als förderungswürdig anerkannte Vorsorgearten wie bspw. Banksparpläne, Aktienfondssparpläne, gefördertes Wohneigentum und Riester-Rente in Betracht.

Zuständig ist das Jugendamt, welches das erste Kind untergebracht hat, wenn dieses ausscheidet, dann das nächste unterbringende Jugendamt. Mehr als eine Pauschale pro Pflegefamilie wird nicht gezahlt. Abweichende Regelungen sind im Einzelfall möglich, soweit diese ausreichend begründet sind und der Grundsatz der Angemessenheit beachtet wird.

## C. Unterhaltspflichtige Pflegepersonen

§ 39 Satz 4 SGB VIII, vierter Satz: **„Ist die Pflegeperson unterhaltsverpflichtet, so kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden.“**:

Eine generelle Regelung für die sogenannte Verwandtenpflege kann aufgrund der Unterschiedlichkeit im Einzelfall nicht sinnvoll getroffen werden. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist jeweils zu prüfen, welcher Kürzungsbetrag angemessen ist.

Im Auftrag

Wolfgang Penkert

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport  
(Jetzt Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung)

## 4.

# **Ausführungsvorschriften für den Prozess der Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige (AV-Hilfeplanung)**

vom 31. Januar 2005

SenBildJugSport – III D 1 – Tel. 9026-5571 intern (926) 5571

Auf Grund des § 34 Abs. 2 Satz 2 und § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 217), wird nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses bestimmt:

### **Gliederung**

#### **I Grundsätze**

1. Geltungsbereich
2. Funktion und Inhalt des Hilfeplanverfahrens
3. Besondere Kooperationsverpflichtungen  
im Rahmen des Hilfeplanverfahrens
4. Beratung im Vorfeld der Hilfe zur Erziehung

#### **II Prozess der Hilfeplanung**

5. Allgemeine Grundlagen des Hilfeplanverfahrens
6. Hilfeplanverfahren
  - 6.1 Klärung
  - 6.2 Hilfeplanaufstellung
  - 6.3. Hilfefkonferenz und Entscheidung
  - 6.4. Erbringung/Gestaltung der Hilfe
  - 6.5. Überprüfung der Hilfe

6.6. Beendigung der Hilfe

6.7. Auswertung der Hilfe

### **III Fach- und Finanzcontrolling**

7. Steuerung und Wirtschaftlichkeit

8. Berichtswesen

9. Verhältnis Hilfeplan / Jugendhilfeplanung

10. Qualifizierung

11. Qualitätsentwicklung

12. Arbeitshilfen und Schlussbestimmungen

## **I Grundsätze**

### **1. Geltungsbereich**

(1) Die Ausführungsvorschriften (AV) regeln Planungs- und Entscheidungsabläufe bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige gemäß §§ 27 - 35a, § 41 SGB VIII, soweit in besonderen Verwaltungsvorschriften (s. AV Vollzeitpflege) keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Für andere personenbezogene Hilfeleistungen, insbesondere nach §§ 13 Abs. 2 und 3, 19, 21 SGB VIII soll das Hilfeplanverfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsvoraussetzungen analog Anwendung finden.

### **2. Funktion und Inhalt des Hilfeplanverfahrens**

(1) Der Hilfeplan ist das Koordinierungs- und Kontrollinstrument für die Hilfe im Einzelfall sowie Basis für den Aufbau eines Ziel-Wirkungscontrollings im Bereich Hilfe zur Erziehung. Der Hilfeplan enthält Angaben zu den Richtungszielen und den konkreten Handlungszielen, Angaben zu Handlungsschritten, zu Indikatoren für die Zielerreichung und benennt die jeweiligen Verantwortlichen für die einzelnen Schritte. Im Hilfeplan werden Zeitplan, Umfang der Leistung, Kostenplan sowie Vereinbarungen mit dem durchführenden Träger und der Zeitraum für die Hilfeplanüberprüfung verbindlich festgelegt. Die im Rahmen der Kostenübernahme vom Leistungserbringer erwartete Leistung muss eindeutig und unmissverständlich beschrieben sein.

(2) Der Hilfeplan ist die Grundlage für die Entscheidung, Bewilligung und Durchführung einer Leistung. In die Hilfeplanung sind die fallbezogenen Entscheidungen des Familiengerichts und des Jugendgerichts einzubeziehen.

(3) Im Rahmen der Hilfeplanung ist zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; vorrangig sind alle Angebote der Förderung außerhalb der Hilfen zur Erziehung bzw. der Jugendhilfe zu prüfen.

(4) Die präzise an den Richtungs- und Handlungszielen orientierte schriftliche Zusammenfassung der zentralen Bestandteile und Ergebnisse der einzelnen Hilfeplanphasen dient der Überprüfung des Hilfeverlaufs und der abschließenden Bewertung des Erfolges unter Ziel-Wirkungsgesichtspunkten.

(5) Die Aufgaben des Jugendamtes sind in diesem Zusammenhang:

- Gestaltung der Beratungsverpflichtung nach § 36 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII,
- Information, Beteiligung und Sicherstellung der Mitwirkung der Personensorgeberechtigten oder des jungen Volljährigen und der Kinder und Jugendlichen in allen Phasen des Hilfeplanungsprozesses,
- die Organisation der kollegialen Beratung und Entscheidungsfindung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und Dienste des Jugendamtes,
- ggf. die Beteiligung anderer externer Fachkräfte (Lehrer etc.), Dienststellen und Leistungsträger,

- die Feststellung des Bedarfs und der notwendigen Leistung,
- die schriftliche Dokumentation der wesentlichen Voraussetzungen und Ergebnisse des Aushandlungsprozesses im Hilfeplan,
- die Entscheidung über die Hilfe bzw. das Hilfefpaket, Bescheiderteilung sowie die
- regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans.

(6) Es ist jeweils einer Fachkraft des Jugendamtes die Fallzuständigkeit und damit die Verantwortung für das Hilfeplanverfahren zuzuweisen (fallzuständige Fachkraft). Durch angemessene Vertretungsregelungen ist eine kontinuierliche Betreuung des Falles auch bei Abwesenheit der fallzuständigen Fachkraft sicherzustellen.

(7) Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 36 Absatz 3 SGB VIII bezieht sich auf § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4. Den Wünschen bei der Gestaltung der Hilfe und bei der Auswahl des Leistungserbringers ist zu entsprechen, sofern insoweit die Notwendigkeit und Eignung der Hilfe nicht in Frage gestellt ist und mit der Auswahl keine unverhältnismäßigen Mehrkosten im Vergleich zu abweichenden Vorstellungen des Jugendamtes verbunden sind. Hinsichtlich der übrigen Hilfearten im Spektrum der Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII beruht das Wunsch- und Wahlrecht auf der Soll-Bestimmung des § 5 SGB VIII. Auch insoweit gilt der Mehrkostenvorbehalt (s. auch Nr. 7 Abs. 3).

### **3. Besondere Kooperationsverpflichtungen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens**

(1) Durch verbindliche Vereinbarungen zwischen Jugendamt und den anderen Leistungsträgern (insbesondere Schule, Gesundheit und Soziales) oder gesetzlichen Kostenträgern und den Leistungserbringern ist sicherzustellen, dass in allen Phasen der Hilfeplanung eine Auswertung von ggf. im Vorfeld oder parallel erbrachten Hilfen bzw. Regelangeboten (außerhalb der Jugendhilfe) erfolgt. Für den Bereich der Jugendberufshilfe sind analog hierzu Vereinbarungen mit den Jobcentern und den U-25-Teams (für Menschen unter 25 Jahren) der Agenturen für Arbeit erforderlich.

(2) Im Kontext familiengerichtlicher Maßnahmen nach § 50 Abs. 2 SGB VIII hat das Jugendamt das Gericht über angebotene und tatsächlich erbrachte Leistungen der Jugendhilfe zu informieren. Der Hilfeplan kann insoweit bei Entscheidungen des Familiengerichts nach §§ 1666, 1666a BGB bedeutsam werden.

(3) In Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) hat das Jugendamt frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen (§ 52 Absatz 2 SGB VIII) und entsprechende Hilfen im Kontext von Verfahren nach dem JGG zu planen, vorzubereiten und vorzuschlagen sowie die notwendige Zusammenarbeit mit Gericht und Polizei/Landeskriminalamt sicherzustellen.

(4) Bei Kindern und Jugendlichen, bei denen ein komplexer Hilfebedarf in mehreren Lebensbereichen und durch verschiedene Fachdisziplinen erforderlich erscheint, ist eine abgestimmte Perspektivklärung anzustreben. Dies ist insbesondere der Fall bei psychisch kranken, gefährdeten oder behinderten Kindern und Jugendlichen, bei Kindern und Jugendlichen mit massiven Störungen der emotional-sozialen Entwicklung einschließlich Gewaltausübung und Schuldistanz. In diesen Fällen bezieht die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes die anderen zuständigen Stellen in die Hilfeplanung mit ein. Das Jugendamt wird frühzeitig von der Schule an einer Schul-Hilfe-Konferenz beteiligt, wenn sich Hinweise auf einen Erziehungshilfe- oder Eingliederungshilfebedarf ergeben.

(5) Grundsätzlich ist bei Ausfall der eigenen Familie und naher Verwandtschaft die Adoption einer langfristigen Betreuung des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie vorzuziehen. Das Jugendamt hat darüber hinaus vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt und diese Option vorrangig in das Beratungsgespräch einzubringen (§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Kooperationsvereinbarungen sollen die Zusammenarbeit der Jugendämter mit den Adoptionsvermittlungsstellen verbindlich gestalten.

## 4. Beratung im Vorfeld der Hilfe zur Erziehung

### Leitsatz

Die Beratung im Vorfeld soll Selbsthilfe fördern und Hilfe zur Erziehung vermeiden helfen, wenn eine Unterstützung im Lebensumfeld oder eine ergänzende und kompensierende Hilfe ausreichend ist.

(1) Ziel der Beratung im Vorfeld von Hilfe zur Erziehung ist es, gemeinsam mit den Beteiligten zu einer Problemeinschätzung zu kommen, die Ratsuchenden entsprechend zu beraten und Problemlösungsschritte zu entwickeln. Bevor eine Entscheidung für eine Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Jugendamt getroffen wird, ist zu prüfen und zu klären, welche Ressourcen (sowohl im familiären und sozialen Umfeld als auch bei anderen Diensten und Trägern der Jugendhilfe oder darüber hinaus) zur Verfügung stehen, um die Familie bei der Bewältigung des Problems zu unterstützen. Dabei können in die Beratungen auch Fachkräfte von freien Trägern einbezogen werden.

(2) Ergibt die Beratung im Vorfeld der Hilfe zur Erziehung Hinweise auf einen erzieherischen Bedarf im Sinne der §§ 27 ff SGB VIII oder auf einen Eingliederungshilfebedarf nach § 35a SGB VIII sowie auf eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII, so beginnt das Hilfeplanverfahren.

## II Prozess der Hilfeplanung

### Leitsätze

1. Alle Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen durch das Jugendamt sind darauf ausgerichtet, die Ressourcen und Kompetenzen der Beteiligten selbst sowie des sozialen Umfeldes für die Problembewältigung aufzubauen und gezielt zu nutzen. Von außen kommende Hilfen sollen die eigenen Potentiale nicht ersetzen, sondern stärken, fördern und ergänzen.

2. Hilfe zur Erziehung ist eine entwicklungsorientierte und zeitlich befristete sowie regelmäßig am Ziel der Stärkung von Erziehungskompetenz ausgerichtete Intervention und ist eingebettet in die Prinzipien der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung.

3. Bei der Auswahl der Hilfe soll diejenige geeignete Hilfe gewählt werden, die gemessen am Ziel der Hilfe den geringsten Eingriff in die Lebensverhältnisse der Betroffenen darstellt (Verhältnismäßigkeit).

4. Eine umfassende Beteiligung der Personensorgeberechtigten und Kinder und Jugendlichen beinhaltet eine gründliche Aufklärung, Information und Beratung zum Verfahren der Hilfeplanung und Hilfe-durchführung, zu den Hilfeangeboten und zu den möglichen Konsequenzen.

## 5. Allgemeine Grundlagen des Hilfeplanverfahrens

(1) Durch die ausdrückliche Orientierung am Willen der Betroffenen, die Berücksichtigung ihrer Vorstellungen, Sichtweisen und Interessen bestätigt das Hilfeplanverfahren die Erziehungsverantwortung der Eltern und stärkt den Subjektstatus der Betroffenen.

(2) Sozialraumorientierung ist Grundlage für die Neustrukturierung der Jugendhilfe / Hilfe zur Erziehung. Ziel ist die Öffnung der primär einzelfallbezogenen sozialen Arbeit zum Feld, wodurch eine Steigerung der Effektivität erwartet wird. Die Verbindung umfeldbezogener Aktivitäten und einzelfallbezogener Hilfeangebote ist Grundlage für die methodische Weiterentwicklung des Hilfeplanverfahrens und der Gestaltung der Hilfe zur Erziehung. Dadurch, ebenso wie durch die Aktivierung und systematische Nutzung von Unterstützungspotentialen des sozialen Umfeldes sollen auch wirtschaftlichere Hilfe-settings entwickelt werden. Angebote sollen untereinander durchlässig, regional sowie stadtteil- und methodenintegriert auf die jeweilige Lebenssituation zugeschnitten sein.

(3) Die Beratung der Eltern, Kinder und Jugendlichen ist Bestandteil des gesamten Hilfeplanverfahrens. Sie hat grundsätzlich das Ziel, über Art und Umfang der in Aussicht genommenen Hilfe zu informieren, mit den Hilfesuchenden eine Verständigung über die Ziele zu erreichen und sie in die Hilfedurchführung einzubinden. Dabei ist besonders in Bezug auf

Hilfen außerhalb des Elternhauses auf die möglichen Folgen für die Eltern-Kind-Beziehung hinzuweisen. Das Jugendamt ist verpflichtet, die Stabilisierung der Herkunftsfamilie anzustreben und damit die Rückkehr des Minderjährigen zu ermöglichen, wenn eine hinreichende positive emotionale Bindung des Minderjährigen an die Herkunftsfamilie festgestellt werden kann.

(4) Durch die Flexibilisierung der Hilfen sowohl innerhalb der Hilfe zur Erziehung als auch durch Verknüpfung von Hilfe zur Erziehung mit anderen Unterstützungsformen soll eine hohe Genauigkeit für Zielerreichung und Mitteleinsatz erreicht werden.

## 6. Hilfeplanverfahren

Das Hilfeplanverfahren ist in verschiedene Schritte unterteilt:

- 1) Klärung,
- 2) Hilfeplanaufstellung,
- 3) Hilfekonferenz und Entscheidung,
- 4) Erbringung/Gestaltung der Hilfe,
- 5) Überprüfung der Hilfe,
- 6) Beendigung der Hilfe,
- 7) Auswertung der Hilfe.

### 6.1 Klärung

(1) Ausgangspunkt ist die Einschätzung, dass weder die eigenen Möglichkeiten der Familie noch die Unterstützung durch an-

dere außerhalb der Hilfe zur Erziehung momentan ausreichend sind. Die allgemeine Feststellung, dass eine Hilfe zur Erziehung angezeigt ist, die Personensorgeberechtigten einen entsprechenden Antrag gestellt haben und über die grundsätzlichen Pflichten des Antragstellers (Auskunftsverpflichtung bezüglich der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, ggf. Kostenheranziehung gemäß § 91 ff SGB VIII, Mitwirkung an der Hilfeplanung) informiert und zur Mitwirkung bereit sind, markiert den Beginn des Hilfeplanverfahrens. Ziel der Klärung ist die Herausarbeitung von Lösungsmöglichkeiten im Rahmen einer Leistung.

(2) Die Ressourcen- und Bedarfsanalyse und die darauf bezogene Klärung des konkreten erzieherischen Bedarfs erfolgt ergebnisoffen und soll nicht mit Festlegungen bezüglich einer bestimmten geeigneten und notwendigen Hilfe gekoppelt werden. In verschiedenen Arbeitsschritten zur Klärung werden:

- die wesentlichen Fakten und Informationen herausgearbeitet,
- die Ziele, die im Verlauf des Hilfeprozesses erreicht werden sollen, geklärt,
- die Problemsichten, Vorstellungen und Erwartungen an eine Problemlösung auf Seiten der Eltern und Kinder sowie deren Ressourcen ermittelt,
- wenn erforderlich, die Beratung mit anderen Personen und Fachkräften organisiert,
- die Eltern über Art und Umfang möglicher Hilfen zur Erziehung informiert und beraten,

- eine schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse und der noch offenen Fragen verfasst,
- eine erste noch vorläufige fachliche Bewertung und Beratung im Jugendamt vorgenommen,
- die konsensfähigen Ergebnisse und noch strittigen Fragen mit den Eltern und Kindern festgehalten sowie
- eine abschließende schriftliche Beschreibung der Ausgangssituation erstellt.

(3) Familiäre Ressourcen und Ressourcen im Stadtteil (Regeleinrichtungen und offene Angebote) sowie auch kommerzielle Angebote sollen gezielt ermittelt bzw. genutzt werden. Mit Hilfe von fallbezogenen Fachgesprächen, ggf. mit anderen Institutionen im Stadtteil, sollen passgenaue Problemlösungen erarbeitet werden.

(4) Die Einbeziehung von freien Trägern ist unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts und nach Maßgabe des Einzelfalles bereits zu Beginn des Hilfeplanverfahrens zu prüfen (s. Nr. 6.3 Abs. 4).

(5) Für Hilfen nach § 13 (2) SGB VIII ist zu Beginn des Hilfeplanverfahrens zu prüfen, ob die Agenturen für Arbeit bzw. die Jobcenter bereits jetzt einzubeziehen sind.

(6) Die Zusammenfassung der Ergebnisse der Ressourcen- und Bedarfsanalyse ist Grundlage für die Durchführung weiterer Hilfeplangespräche.



## **6.2 Hilfeplanaufstellung**

(1) Mit der Bestimmung des individuellen und konkreten erzieherischen Bedarfs ist nach der Klärung die Grundlage für die Festlegung der Hilfeziele geschaffen. Gemeinsam mit den Leistungsberechtigten und dem Kind/Jugendlichen werden die Richtungs- und Handlungsziele, die Art der Hilfe und die erforderlichen Handlungsschritte vereinbart. Hilfeziele benennen jene Veränderungen in der Erziehungssituation des Kindes / des Jugendlichen und / oder in den Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie, die mit dieser Hilfe erreicht werden sollen. Ausgehend von den Richtungszielen werden die im Einzelfall angestrebten Entwicklungen und Veränderungen (Handlungsziele) gemeinsam und die unmittelbaren Handlungsschritte definiert.

(2) Für die Entscheidung über eine länger als 3 Monate andauernde Hilfe ist die Einbeziehung mehrerer Fachkräfte in die Entscheidung erforderlich. Kollegiale Beratung im Fachkräfteteam stellt sicher, dass Fachkräfte unterschiedlicher Auffassungen und ggf. Disziplinen bei der Entscheidungsfindung zusätzliche Sichtweisen einbringen. Das Fachkräfteteam gibt einen Vorschlag für die Hilfeentscheidung ab, die Verantwortung der fallzuständigen Fachkraft für die Entscheidung bleibt bestehen.

(3) Zur Planung therapeutischer Hilfen soll ein Vertreter des von der fallzuständigen Fachkraft beauftragten fachdiagnostischen Dienstes an der Aufstellung des Hilfeplans beteiligt werden. Der Einbezug

der beteiligten Dienste oder Einrichtungen und Fachkräfte im Rahmen von Diagnostik und Indikation ändert grundsätzlich nichts an der federführenden Fach- und Entscheidungsverantwortung im Jugendamt.

(4) Die Beteiligung von wichtigen Bezugspersonen des Kindes/des Jugendlichen an der Hilfeplanung neben den Eltern ist regelmäßig sinnvoll. Eine Verpflichtung zur Beteiligung anderer Personen, Dienste oder Einrichtungen (innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe) an der Aufstellung des Hilfeplans (§ 36 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII) besteht dann, wenn abzusehen ist, dass die zuvor Genannten an der Durchführung der Hilfe bzw. an der Feststellung des Hilfebedarfs beteiligt sind.

(5) Im Hilfeplan sind die Kriterien und der Zeitpunkt für die Beendigung der Hilfe festzulegen.

## **6.3. Hilfekonferenz und Entscheidung**

(1) In der Hilfekonferenz werden die Ziele, die Form der Hilfe und Überlegungen zur konkreten Umsetzung der Hilfe sowie die zeitliche Perspektive miteinander festgelegt. Die fallzuständige Fachkraft ist für den zeitlichen Ablauf und die Gestaltung der Entscheidungsfindung verantwortlich.

(2) Alle Teilnehmer sind über Zielsetzung, Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Hilfekonferenz rechtzeitig zu informieren und entsprechend inhaltlich vorzubereiten.

Die fallzuständige Fachkraft hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten in die Lage versetzt werden, ihre jeweiligen Anliegen und Vorstellungen einzubringen.

(3) Aus der spezifischen Zielsetzung einer Hilfekonferenz ergibt sich, dass die Teilnahme in erster Linie für die entscheidungsrelevanten Personen, die Personensorgeberechtigten und - ihrem Entwicklungsstand entsprechend - die Kinder bzw. Jugendlichen, die fallzuständige Fachkraft, evtl. die Fachdienstleitung oder eine zweite Fachkraft, die im Rahmen der kollegialen Beratung beteiligt war, vorzusehen ist. Es ist auch möglich, einzelne Teilnehmer nur zeitweise zur Konferenz hinzuzuziehen.

(4) Die Einbeziehung von Fachkräften aus Einrichtungen und Diensten freier Träger der Jugendhilfe oder sonstiger Leistungserbringer in die Hilfeplanung erfolgt spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem eine gemeinsame Problemsicht zwischen fallzuständiger Fachkraft und den Personensorgeberechtigten erarbeitet worden ist.

(5) Das Ergebnis der Hilfekonferenz ist zu dokumentieren und wird unverzüglich allen Teilnehmern als Protokoll ausgehändigt. Dieses gibt in Stichworten Auskunft über die Problembeschreibung und Ressourceneinschätzung, die bisherigen Lösungsversuche aus Sicht der Beteiligten, Hilfeziele, die Einschätzungen der Fachkräfte, die Hilfeempfehlung sowie zu Absprachen und noch ungeklärten Punkten. Das Protokoll ist Teil des Hilfeplans.

(6) Die Entscheidung über die Geeignetheit der vereinbarten Hilfe wird im Jugendamt unter Federführung der fallzuständigen Fachkraft auf Grundlage der bisherigen Ergebnisse getroffen und bedarf einer klaren Zuordnung zu einer der o.g. Gesetzesgrundlagen.

(7) Die Personensorgeberechtigten werden über die Kosten der Hilfe und ggf. über die Kostenbeteiligung der Unterhaltsverpflichteten informiert. In diesem Prozess werden die Aufgaben der verschiedenen Beteiligten - auch die der Eltern als Leistungsberechtigte - festgelegt.

(8) Im Hilfeplan ist zu vermerken, dass die Beteiligung in allen Hilfeplanphasen erfolgt ist und aus welchen Gründen ggf. einem Wunsch nicht gefolgt werden konnte. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen keine Vereinbarung (Trägervertrag) mit dem Anbieter besteht, da in diesen Fällen eine Kostenübernahme nur in Betracht kommt, wenn die Erbringung der Leistung durch diesen Träger im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist § 78b Abs. 3 SGV VIII. Die Notwendigkeit, von der Voraussetzung des Bestehens eines Trägervertrages abzuweichen, ist aktenkundig zu machen.

(9) Alle Beteiligten (altersangemessen auch die Kinder und Jugendlichen) erhalten eine Kopie des Hilfeplans, der von allen Beteiligten zu unterschreiben ist.

Auf der Grundlage des Hilfeplans wird der Bewilligungsbescheid an den Leistungsberechtigten erstellt. Der beteiligte Leistungserbringer und der beteiligte Fach-

dienst erhalten jeweils eine Kopie des Bescheides. Hilfeplan und Bewilligungsbescheid bilden den Einzelfallvertrag im Sinne der Tz. 6.1.3 BRVJ. Ein gesonderter Vertragsabschluss ist in der Regel nicht erforderlich.

(10) Entsprechend den gesetzlichen und gesamtstädtischen Vorgaben und Verfahren werden die statistischen Erfassungen vorgenommen (s. Nr. 8).

#### **6.4. Erbringung/Gestaltung der Hilfe**

(1) Die Aufgabe der Leistungserbringer ist es, die jeweilige Hilfe entsprechend den im Hilfeplan festgelegten Zielen und der vereinbarten Qualität sowie den zeitlichen Perspektiven umzusetzen.

(2) Das Jugendamt vereinbart mit dem Leistungserbringer zu Beginn der Hilfedurchführung, dass dieser es (in Vorbereitung der nächsten Hilfskonferenz) regelmäßig schriftlich darüber unterrichtet, welche Entwicklungen sich bisher ergeben haben und wie er den Hilfeverlauf einschätzt. Mit dem Leistungserbringer wird außerdem vereinbart, dass dieser das Jugendamt unverzüglich über außergewöhnliche oder krisenhafte Entwicklungen, besondere Vorkommnisse und konzeptionelle Veränderungen informiert.

(3) Im Hilfeverlauf ist zu überprüfen, ob die im Hilfeplan entwickelten Ziele und Perspektiven sowie die daraus abgeleitete Umsetzung (Hilfedurchführung) bedarfsgerecht sind, ob alle Beteiligten ihre Auf-

gaben vereinbarungsgemäß erfüllen und ob die Regeln der Wirtschaftlichkeit eingehalten werden. Bei wesentlichen Veränderungen ist eine Überprüfung des Hilfeplans auch außerhalb des vorgesehenen Überprüfungstermins vorzusehen.

(4) Bei konflikt- oder krisenhaft zugespitzten Entwicklungen ist vor einem Wechsel der Hilfe vorrangig zu prüfen, ob das bestehende Hilfe- und Betreuungssetting im Zusammenwirken der Fachkräfte gestützt werden kann, um die Betreuungskontinuität für ein Kind oder einen Jugendlichen zu erhalten.

(5) Die letzte Phase der Hilfedurchführung ist ein potentiell kritisches Ereignis für die Betroffenen. Die Beendigung einer Hilfe ist deshalb im Einzelfall gründlich zu planen und vorzubereiten. Dabei soll möglichst frühzeitig mit allen Beteiligten Klarheit über den Zeitpunkt und den Ablauf der Beendigung sowie über die nachfolgende Lebenssituation des jungen Menschen herbeigeführt werden. Falls erforderlich, ist eine Begleitung des Überganges in die neue Lebenssituation zu sichern und eine Klärung weiterer Unterstützungs- und Hilfemöglichkeiten außerhalb der Hilfen zur Erziehung zu leisten. Diese letzte Phase der Hilfedurchführung ist vom Leistungserbringer verbindlich zu gestalten, die Reflexion und Auswertung (Evaluation) des Hilfeverlaufs zu organisieren und mit den Beteiligten durchzuführen.

## **6.5. Überprüfung der Hilfe**

(1) Das Jugendamt ist für die regelmäßige Überprüfung des Hilfeverlaufs verantwortlich. Der fallzuständigen Fachkraft obliegt es, alle im Rahmen des Verlaufs und ggf. der weiteren Hilfeplanung notwendigen Schritte zu initiieren, zu koordinieren und zu dokumentieren.

(2) Die regelmäßige Überprüfung der Hilfe ist zwingend, um eventuell notwendigen Veränderungen des Hilfebedarfs Rechnung zu tragen. Die Überprüfungsintervalle werden im Hilfeplan festgelegt und umfassen in der Regel einen Zeitraum von 6 Monaten, nach einem Jahr ist eine Hilfe immer zu überprüfen. Bei der Unterbringung von Säuglingen und Kleinkindern bis 3 Jahre soll die Hilfeplanüberprüfung spätestens nach 3 Monaten erfolgen. Not- und Konfliktlagen haben ebenso wie neu eingetretene Problemlagen (z.B. Delinquenz oder Schuldistanz) eine Hilfeplanüberprüfung zur Folge. Ergibt die Hilfeplanüberprüfung die Notwendigkeit zu einem Wechsel der Hilfeart, soll dies auf der Basis der Evaluierung der vorangegangenen Hilfe erfolgen.

(3) Zentrales Instrument für den Informationsaustausch und die Reflexion über die für den bisherigen Hilfeverlauf wesentlichen Entwicklungen ist auch hier die Hilfekonferenz (s. Nr. 6.3.), die in den vereinbarten Abständen oder anlassbezogen durchzuführen ist und die sich inhaltlich und strukturell auf den Hilfeplan bezieht. Ziel dieser Hilfekonferenz ist es, gemeinsam den bisherigen Hilfeverlauf zu überprüfen. Dabei ist zu ergründen, ob und in

wieweit die Hilfe im Hinblick auf die in der individuellen Hilfeplanung festgestellten Hilfebedarfe und die daraus entwickelten Hilfeziele erfolgreich gewesen ist, ob die Hilfe weitergeführt werden muss oder beendet werden kann, ob sich Veränderungen bei den Hilfebedarfen, bei den Hilfemethoden und bei den Hilfezielen ergeben haben, ob die gewählte Hilfeart weiterhin notwendig ist oder ob eine andere Hilfeart zu wählen oder zu entwickeln ist. Falls sich die angestrebten Ziele mit den verfügbaren Hilfeangeboten nicht realisieren lassen, sollen alternative Lösungsmöglichkeiten formuliert werden.

(4) An der Hilfekonferenz zur Überprüfung nehmen neben der fallzuständigen Fachkraft sowie ggf. einer weiteren Fachkraft die Personensorgeberechtigten, ihrem Entwicklungsstand entsprechend die Kinder / der Jugendliche, ggf. weitere Beteiligte, die Betreuungsperson bzw. die Erziehungsperson gemäß § 33 SGB VIII teil. Um die erforderlichen Einschätzungen und Bewertungen vornehmen zu können, benötigen die Teilnehmer vorab ausreichende Informationen.

(5) Das Ergebnis dieser Überprüfung wird protokolliert und von der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes allen Teilnehmern zugänglich gemacht. Das Protokoll enthält Angaben zur aktuellen Situation, zu den bisherigen Wirkungen der Hilfe aus Sicht der Beteiligten, zu den erzielten Ergebnissen und Vereinbarungen, zu den Hilfezielen, zu der Hilfeart, zu der zeitlichen Perspektive der Hilfe, zu den einzelnen Handlungsschritten der Beteiligten, zu den Kosten, zur Weiterarbeit im

Hinblick auf ungeklärte Fragen, zu sonstigen Absprachen oder Anmerkungen und zum Zeitpunkt für die nächste Überprüfung der Hilfe.

(6) Ergibt die Überprüfung, dass ein Wechsel der Hilfeart geboten ist, so ist ein besonderes Augenmerk auf die Gestaltung des Übergangs zu legen.

### **6.6. Beendigung der Hilfe**

(1) Hilfe zur Erziehung endet, wenn die Hilfe nicht mehr erforderlich ist, weil die vereinbarten Ziele erreicht wurden oder der junge Mensch volljährig geworden ist. Im letzteren Fall ist auf Antrag des Leistungsberechtigten zu prüfen, ob eine Hilfe nach § 41 SGB VIII erforderlich ist. Der Übergang in die Selbständigkeit und der damit häufig verbundene Lebensortwechsel sowie die Sicherung des Unterhalts sind durch eine Hilfeplanung rechtzeitig, mindestens ein halbes Jahr vor der geplanten Beendigung der Hilfe, vorzubereiten.

(2) Die Hilfe ist auch zu beenden, wenn die antragstellenden Personensorgeberechtigten die Hilfen nicht mehr weiterführen wollen und ihren Antrag zurückziehen. Wenn die in der Hilfeplanung verabredete und für die Hilfedurchführung geforderte Kooperation durch die Eltern nicht mehr erfolgt, so wird von den anderen an der Hilfeplanung beteiligten Personen eingeschätzt, ob Aussicht besteht, die für das Erreichen der Hilfeplanziele notwendige Mitwirkung wieder herzustellen. Ist dies

trotz fachlicher Unterstützung durch das Jugendamt oder anderer Fachkräfte nicht möglich, kann die fehlende Mitwirkung der Eltern und des Kindes oder Jugendlichen ein Grund für die Beendigung der Hilfe sein. Neben den Gründen für die ungeplante Hilfebeendigung muss in diesen Fällen geprüft werden, ob die Fortführung durch familiengerichtliche Maßnahmen sicher zu stellen ist.

(3) In jedem Fall ist mindestens 6 Wochen vor Ende der Hilfe ein Abschlussgespräch durchzuführen, um die erforderlichen Absprachen und Entscheidungen zu treffen und die Reflexion über den Hilfeverlauf und die Bewertung des Hilfeerfolges vorzunehmen. Die Teilnehmer der Hilfekonferenz nehmen auch am Abschlussgespräch teil. Die fallzuständige Fachkraft organisiert und bereitet das Abschlussgespräch vor. Die Unterrichtung der Teilnehmer über den letzten Stand soll durch eine schriftliche Vorlage des Trägers, evtl. auch des Jugendamtes, erfolgen. Der Zeitpunkt für die Durchführung des Abschlussgesprächs wird im Protokoll der davor liegenden Besprechung festgehalten. Bei ungeplanten Beendigungen wird das Abschlussgespräch unmittelbar nach erfolgter Beendigung durchgeführt.

(4) Die Hilfebeendigung ist möglichst durch ein gemeinsames Votum festzustellen. Ist kein Einvernehmen über die Beendigung herzustellen, werden die gegensätzlichen Auffassungen und Argumente dokumentiert. Die Beteiligten sollen aus ihrer Sicht zum Hilfeverlauf Stellung nehmen und insbesondere das Erreichen oder Nicht-Erreichen der Hilfeziele kom-

mentieren und den Erfolg der Hilfe bewerten. Das Protokoll des Abschlussgesprächs wird allen Teilnehmern zugänglich gemacht. Im Protokoll sind stichwortartig Angaben zur aktuellen Situation und den Ergebnissen der Hilfe aus der jeweiligen Sicht der Beteiligten sowie zur Einschätzung und Bewertung zum Hilfeverlauf, zur Hilfebeendigung, zur Perspektive des Kindes oder des Jugendlichen, zur Möglichkeit der Nutzung von Unterstützung außerhalb der Hilfe enthalten.

### **6.7. Auswertung der Hilfe**

(1) Im Zusammenhang mit einer jährlichen Auswertung aller Hilfeverläufe sollen Jugendamt und Leistungserbringer die konzeptionelle Ausgestaltung der Hilfen reflektieren und Fragen der gegenseitigen Kommunikation und Kooperation erörtern.

(2) Bei Beginn und Ende einer Hilfe besteht die Verpflichtung zur statistischen Erhebung (Bundesstatistik, Kennzahlen).

(3) Aus der Auswertung und Evaluation der beendeten Hilfen sollen Schlussfolgerungen für das Hilfeplanverfahren selbst sowie für die Fachplanung/ Jugendhilfeplanung gezogen werden.

## **III Fach- und Finanzcontrolling**

### **Leitsätze**

1. Eine sorgfältige Dokumentation der Arbeitsschritte, Beteiligten, Vereinbarungen und Ergebnisse in allen Phasen der Beratung und des Hilfeplanverfahrens sind Voraussetzung für ein Ziel-Wirkungscontrolling und eine Evaluation der Hilfen.

2. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist Bestandteil der Hilfeplanung.

3. Vor der Entscheidung über Art und Umfang der Hilfgewährung sind die sich aus den Leistungsentgelten voraussichtlich ergebenden Gesamtkosten für die Hilfe zu ermitteln und für ein Jahr hoch zu rechnen.

### **7. Steuerung und Wirtschaftlichkeit**

(1) Zu den Kriterien für die Bestimmung von Art und Umfang der Hilfe gehören auch Feststellungen zur Wirtschaftlichkeit einer Hilfe sowie die Prüfung des Verhältnisses zwischen den eingesetzten Mitteln und dem erwartbaren oder erzielten Nutzen der Hilfe.

(2) Im Hilfeplan ist darzulegen, in welchem Umfang Mittel durch die Hilfeplanentscheidung gebunden werden und in wel-

cher Form der Prüfung der Wirtschaftlichkeit Genüge getan wurde. Vor der Gewährung einer Hilfe ist sicher zu stellen, dass die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Eine für geeignet und notwendig erachtete Hilfe muss gewährleistet werden.

(3) Bei der Prüfung, ob in Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts Mehrkosten entstehen (s. Nr. 2 Abs. 8) ist bei einer wertenden Betrachtung von der Unverhältnismäßigkeit spätestens dann auszugehen, wenn die durchschnittliche Höhe der Entgelte vergleichbarer Leistungen für die jeweilige Hilfeart um mehr als 15 von Hundert überschritten wird. In diesem Fall ist der Leistungsberechtigte ggf. auf günstigere, geeignete und leistungsbereite Anbieter zu verweisen. Sofern solche nicht vorhanden sind oder aus anderen Gründen des Einzelfalls der ausgewählte Träger zu akzeptieren ist, sind diese Gründe aktenkundig zu machen.

(4) Überschreitet der Jahresbetrag einer Hilfe die jeweils auf Grundlage des aktuellen Zuweisungsverfahrens ermittelten Pro-Kopf-Ausgaben bzw. Falldurchschnittskosten, so ist in jedem Einzelfall aktenkundig zu machen, warum bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung diese Durchschnittskosten nicht eingehalten werden können. Bei der Fortschreibung des Hilfeplans ist regelmäßig zu prüfen, ob der Umfang und die Dauer einer Hilfe dem Hilfebedarf noch entspricht und ob die Hilfe in eine kostengünstigere Form übergeleitet werden kann. Das Ergebnis der Überprüfung ist in jedem Einzelfall zu dokumentieren.

(5) Im Rahmen der Haushaltsüberwachung ist durch entsprechende Informationssysteme sicher zu stellen, dass Fall- und Finanzdaten bei den Hilfen zur Erziehung erhoben, mit den Zuweisungsvorgaben verglichen und Abweichungsursachen analysiert werden. Die Instrumente zum Preismanagement (Entgeltliste) sind aktiv zu nutzen.

(6) Basis für ein Finanzcontrolling ist das gesamtstädtische Zuweisungsmodell / Plankostenverfahren für die Ausgaben bei den Hilfen zur Erziehung. Die einzelnen Fallgruppen können untereinander ausgetauscht werden, wenn das Gesamtergebnis dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(7) Zur Unterstützung des Preismanagements stellt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport den Jugendämtern eine aktuelle Informationsdatei, insbesondere über die Einrichtungen und Dienste, die angebotenen Hilfearten, die Angebotsstruktur, die Höhe der Entgelte zur Verfügung.

## **8. Berichtswesen**

(1) Zum Berichtswesen gehört die Auswertung der Hilfeplanung und Hilfedurchführung, insbesondere zur Feststellung von Hilfebedarfen, zum Zusammenhang von erkennbaren Hilfebedarfen und vorhandenen Angebotsformen, zur (Weiter-)Entwicklung von Konzepten in den Angebotsformen sowie zur Weiterentwicklung der Angebots- und Finanzierungsstruktur.

(2) Die Jugendämter berichten der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen der vereinbarten Verfahren (z.B. zum Kennzahlenvergleich, zum Unterjährigen Berichtswesen) regelmäßig über die Entwicklung im Bereich der Hilfe zur Erziehung.

(3) Bei Bedarf übermitteln die Jugendämter der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport darüber hinaus einzel-fallbezogene Daten, die für die Durchführung von Evaluationsvorhaben erforderlich sind. Personenbezogene Daten für Zwecke der Evaluation sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.

## **9. Verhältnis Hilfeplan / Jugendhilfe-planung**

(1) Der Hilfeplan ist Fachcontrollinginstrument auf Einzelfallebene (Fallsteuerung) im Bereich der Hilfe zur Erziehung. Die bezirkliche und gesamtstädtische Auswertung der Hilfeplanstatistik geschieht auf der Schnittstelle zwischen individueller Hilfeplanung und Fach- bzw. Jugendhilfeplanung.

(2) Die Fachkräfte für Jugendhilfeplanung in den Bezirken sollen in Verbindung mit der Entwicklung der Integrierten Software Berliner Jugendhilfe und den Fachbereichen der Jugendämter dafür Sorge tragen, dass über einheitliche IT-Verfahren die Informationsbasis für Hilfeentscheidungen systematisch vergrößert wird und den fallzuständigen Fachkräften Daten auf

Basis einer Sozialraumdatei zur Verfügung stehen.

## **10. Qualifizierung**

(1) Der aufgabenspezifischen Qualifikation und Qualifizierung von Fachkräften in den Jugendämtern kommt beim Umbau der Jugendhilfe / der Hilfe zur Erziehung auch unter dem Ansatz der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung eine wesentliche Bedeutung zu. Die Jugendämter haben den Fachkräften, die mit Aufgaben der Hilfeplanung und Bewilligung von Hilfen zur Erziehung betraut sind, die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen zu ermöglichen.

(2) Die Fortbildungsangebote sollen sich insbesondere auf die Ansätze der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung und die laufende Qualifizierung des Hilfeplanungsprozesses beziehen und die Fachkräfte in den Bezirken zur optimalen methodischen Umsetzung befähigen. Die Führungskräfte sind für die Herstellung der erforderlichen organisatorischen, finanziellen und personellen Rahmenbedingungen für die Hilfeplanung verantwortlich. Durch Führungskräfte- und Organisationsberatung sollen sie entsprechend unterstützt werden. Dabei soll der Schwerpunkt neben Individualfortbildungen auf Fortbildungssettings im Sinne einer Qualifizierungsberatung und -begleitung der Jugendämter gelegt werden.



## 11. Qualitätsentwicklung

### Leitsatz

In Bezug auf die Hilfen zur Erziehung und die Gestaltung des Hilfeplanverfahrens ist die Verankerung der kollegialen Beratung für die Hilfeplanung ebenso von Bedeutung wie die Akzeptanz fallunspezifischer Arbeit und die Bereitschaft zu Entspezialisierung.

(1) Qualitätsmerkmale einer Hilfe zur Erziehung sind deren qualifizierte Planung und Durchführung sowie die Transparenz des Prozesses für alle Beteiligten. Die fallzuständige Fachkraft ist für die Herstellung der Transparenz und des Einverständnisses über die einzelnen Schritte verantwortlich. Darüber hinaus ist die frühzeitige Klärung und Überprüfung der angestrebten Hilfe- und Wirkungsziele sowie der zeitlichen Perspektive der Hilfe von besonderer Bedeutung.

(2) Prozessorientierung, integrierte Fach- und Ressourcenverantwortung, kollegiale Beratung/Teamreflexion sowie Evaluation der Leistung (Überprüfung der Wirkung) sind ebenfalls Qualitätsmerkmale des Hilfeplanprozesses. Die kollegiale Beratung im Team soll sicherstellen, dass die eigenen Wahrnehmungen und Erklärungsansätze reflektiert, ergänzende und weiterführende Einschätzungen und Sichtweisen in die fachliche Abwägung der Pro-

blemsituationen und der möglichen Handlungsansätze miteinbezogen werden.

(3) Ein weiteres Qualitätsmerkmal der Hilfeplanung ist die Ausrichtung an Prinzipien der Gleichbehandlung bei gleichzeitiger differenzierter Wahrnehmung von Unterschieden aufgrund des Geschlechtes, Behinderung, ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung und von Religion oder Weltanschauung.

(4) Zur Optimierung der Hilfeplanung und zur Sicherstellung eines gesamtstädtisch vergleichbaren Verfahrens soll der „Berlineinheitliche Hilfeplan“ der Jugendämter weiterentwickelt und durch zielführende Arbeitsblätter z.B. zu den Teilschritten des Hilfeplanprozesses, zur Ressourcen- und Problemanalyse, zur sozialpädagogischen Diagnostik, zur kollegialen Beratung, zum Datenschutz sowie zu Ziel- und Wirkungsindikatoren ergänzt werden.

## 12. Arbeitshilfen und Schlussbestimmungen

(1) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wird Arbeitshilfen zur Umsetzung dieser Verwaltungsvorschriften durch Rundschreiben bekannt machen.

(2) Die Ausführungsvorschriften treten am 1. Februar 2005 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Januar 2010 außer Kraft.

Klaus Böger

# 5. Ausführungsvorschriften über die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung

## (AV-Kinderschutz)

vom 01. März 2007

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung - SenBildWiss – III C 4 –  
Tel.: 9026 - 5723 intern (926) - 5723

Auf Grund des § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), wird nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses bestimmt:

### 1. Schutzauftrag des örtlichen Trägers der Jugendhilfe

(1) Diese Ausführungsvorschriften regeln in Umsetzung der §§ 2 Abs. 1, 16 und 45 AG KJHG in Verbindung mit § 8a SGB VIII die Aufgabensicherstellung der bezirklichen Jugendämter.

(2) Die bezirklichen Jugendämter stellen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass dem Schutzauftrag jederzeit ausreichend Rechnung getragen wird. Dazu gehört auch die Benennung verbindlicher Ansprechpartner für Einrichtungen, Dienste und Träger, um den Beratungsauftrag gem. § 8a SGB VIII zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für Schulen, Tageseinrichtungen sowie andere Einrichtungen und Dienste im Be-

reich der Kinder- und Jugendhilfe, Polizeidienststellen und niedergelassene Kinderärzte, die im Bezirk tätig sind. Dazu sind die bezirklichen Jugendämter mit ausreichenden Personal- und Sachmitteln (vgl. § 34 AG KJHG) auszustatten.

(3) Mit diesen Ausführungsvorschriften werden einheitliche Melde-, Informations- und Verfahrensstandards bei Tätigwerden im Falle von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung bestimmt.

### 2. Erreichbarkeit des Jugendamtes, Koordination Kinderschutz

(1) In den bezirklichen Jugendämtern ist die Erreichbarkeit in Kinderschutzfällen zu

gewährleisten. Für die Entgegennahme solcher Meldungen ist in jedem Jugendamt ein zentrales Krisentelefon<sup>1</sup> mit einer Erreichbarkeit von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr einzurichten. Die Telefonnummer ist in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.

Ebenfalls ist ein entsprechender Zugang über das Internet zu schaffen.

Außerhalb der genannten Zeiten ist die Erreichbarkeit und Weiterleitung der Meldungen über die Berliner Hotline Kinderschutz sicherzustellen.

(2) Jede Meldung, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, unabhängig davon, ob sie schriftlich, mündlich, telefonisch, anonym erfolgt, ist schriftlich aufzunehmen.

Jede Meldung wird sofort an die fallzuständige Fachkraft der zuständigen regionalen Organisationseinheit weitergeleitet. Ist nachweislich eine Übernahme der weiteren Bearbeitung durch diese fallzuständige Fachkraft nicht sofort möglich, muss eine andere geeignete Fachkraft die unverzügliche Abklärung und Intervention von etwaigen Maßnahmen in jedem Fall sicherstellen.

(3) Die bezirklichen Jugendämter stellen eine Koordination in Kinderschutzfällen sicher. Durch diese sind insbesondere folgende Aufgaben sicherzustellen und zu kontrollieren:

- a) Entgegennahme der Meldungen und der Schilderung von Verdachtsfällen
- b) Prüfung und Einleitung von Maßnahmen
- c) Verlauf der Maßnahmen
- d) Kooperation mit dem bezirklichen Gesundheitsdienst
- e) Dokumentation und Statistik

### 3. Verfahrensstandards zur Risikoabschätzung

(1) Das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist zweistufig. Zur ersten Stufe gehören die Aufnahme der ersten Anhaltspunkte, erste Prüfung, Bewertung und kollegiale fachliche Beratung (Vier-Augen-Prinzip). Ziel der kollegialen Beratung ist die Beantwortung der Frage, ob von einer unmittelbaren und ernstzunehmenden Gefährdung auszugehen ist und dies sofortiges Handeln erfordert. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Verstärkt sich danach der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, erfolgt eine weitergehende Prüfung der Kindeswohlgefährdung (2. Stufe).

(2) Jedes Jugendamt legt fest, welche Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligen sind. Dabei sind auch entsprechende Vertretungsregelungen zu treffen.

<sup>1</sup> Hierzu wird zwischen den Bezirken eine einheitlich gleiche Apparatnummer festgelegt

(3) Das Ausmaß der Gefährdung ist in jeder Stufe bezogen auf die Prüfung der Notwendigkeit einer sofortigen Intervention innerhalb von zwei Stunden, in jedem Fall aber noch am gleichen Tag abzuschätzen und zu dokumentieren. Die Gewährleistung dieser Aufgabe ist gegenüber anderen laufenden Aufgaben des Jugendamtes vorrangig. Handelt es sich um eine Familie, die bereits eine Leistung der Jugendhilfe erhält, soll die durchführende Fachkraft des beauftragten Leistungserbringers in die Abschätzung einbezogen werden.

(4) Das Ergebnis der Prüfung und die jeweils weiteren Verfahrensschritte müssen schriftlich dokumentiert und von der Leitung der zuständigen regionalen Organisationseinheit gegengezeichnet werden.

(5) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung gibt im Benehmen mit den Jugendämtern standardisierte Verfahren und Arbeitsbögen<sup>1</sup> für dieses Verfahren vor. Freie Träger sind bei ihrer Einschätzung entsprechend zu beraten und zu unterstützen.

#### **4. Vor-Ort-Besuch bei Vernachlässigungs- und Misshandlungsverdacht**

Zur fundierten Einschätzung eines Gefährdungsrisikos ist in der Regel ein un-

verzögerlicher und unangemeldeter Vor-Ort-Besuch (Hausbesuch, Besuch in einer Einrichtung) durchzuführen. Dieser ist grundsätzlich zu zweit, nach Möglichkeit von einer weiblichen und einer männlichen Fachkraft gemeinsam durchzuführen. Soweit sich eine Notwendigkeit zeigt, ist die Polizei um unterstützende Amtshilfe aufzufordern. Dies gilt insbesondere in Fällen einer gegenwärtigen, nicht anders abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben, in denen ein Wohnungszutritt auch gegen den Willen der Wohnungsinhaber erforderlich werden könnte. Falls eine sofortige Herausnahme des Kindes nötig werden könnte, muss geklärt sein, wo das Kind untergebracht wird. Diese Klärung sollte bei entsprechenden Verdachtsmomenten schon vorsorglich vor dem Hausbesuch erfolgt sein. Befindet sich das betroffene Kind an einem anderen Ort als bei den Sorgeberechtigten, ist es zunächst an diesem Ort aufzusuchen. Sofern sich die Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bestätigen, ist unverzüglich das Gespräch mit den Sorgeberechtigten zu suchen, soweit nicht sofortige Inobhutnahme bis zur Abklärung des weiteren Verfahrens erforderlich ist. Muss die Inobhutnahme gegen den Widerstand anderer Personen durchgesetzt werden, ist die Polizei im Wege der Amts- und Vollzugshilfe hinzuzuziehen.

#### **5. Verfahren in den Notdiensten**

Die in den Nummern 3 und 4 beschriebenen Verfahrensschritte gelten in entsprechender Anwendung auch für eine

---

<sup>1</sup> Vgl. „1. Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung“ und der „Kinderschutzbogen“

Risikoabschätzung, Interventionsentscheidung und eine etwaige Interventionsdurchführung, die außerhalb der genannten Zeiten im Sinne der Nr. 2 Abs. 1 und 2 des Jugendamtes durch einen Bereitschaftsdienst vorgenommen werden müssen und es erst danach zu einer Übergabe der weiteren Fallbearbeitung an die regelzuständige Fachkraft kommt.

## **6. Ergänzende Regelungen durch Rundschreiben**

Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wird bei Bedarf im Benehmen mit den Bezirken weitere Regelungen über Art und Inhalt des Verfahrens durch Rundschreiben vorgeben. Dies gilt insbesondere auch für die Abschätzung eines Gefährdungsrisikos, die Dokumentation, das Meldeverfahren zur Statistik.

## **7. Zusammenarbeit mit anderen Stellen**

(1) Zwischen den bezirklichen Jugend- und Gesundheitsämtern - Kinder- und Jugendgesundheitsdienst - sind Kooperationsvereinbarungen abzuschließen, um ein abgestimmtes Handeln und einen schnellen Zugang zur gesundheitsbezogenen und sozialpädagogischen Beratung und Intervention im Einzelfall sicher zu stellen.

Die für Gesundheit und für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltungen erarbeiten dazu eine Musterkooperationsvereinbarung.

(2) Zwischen den bezirklichen Jugendämtern und der zuständigen Polizeidirektion sollen Verfahrensabsprachen getroffen werden, um ein abgestimmtes Handeln und einen schnellen Zugang zur sozialpädagogischen Beratung und Intervention im Einzelfall sicher zu stellen.

## **8. Fallübergabe bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes hat bei jeder internen oder externen Fallübergabe bei Kindeswohlgefährdung sicher zu stellen, dass die abgebende sozialpädagogische Fachkraft der übernehmenden Fachkraft alle relevanten Informationen zum Sachstand, der Arbeit mit der Familie, zu Anhaltspunkten, Möglichkeiten, Einschätzungen, Risiken einer Kindeswohlgefährdung zur Verfügung stellt und deutlich benennt. Hierzu wird auf die Datenschutzbestimmung des § 65 SGB VIII hingewiesen, wonach bei einem Wechsel der Zuständigkeit - jugendamtsintern oder örtlich - alle Daten weitergegeben werden dürfen, die zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos erforderlich sind. Bei jeder Fallübergabe hat ein persönliches Übergabegespräch stattzufinden, das schriftlich zu dokumentieren ist.

(2) Erfolgt eine Abgabe an ein anderes Jugendamt, erfolgt diese über die jeweilige Regionalleitung des nunmehr zuständigen Jugendamtes. Erst mit der schriftlichen Bestätigung des neuen Jugendamtes endet die Zuständigkeit und

Verantwortung des abgebenden Jugendamtes. Im Übrigen findet auch in diesen Fällen Absatz 1 Anwendung. Bei Aktenabgabe außerhalb Berlins ist das gleiche Verfahren anzuwenden, das persönliche Übergabegespräch kann jedoch telefonisch erfolgen, das ebenfalls zu dokumentieren ist.

## 9. Datenübermittlung

Innerhalb des Jugendamtes ist eine Datenerhebung und -verwendung für Zwecke des Kinderschutzes regelmäßig zulässig, soweit es sich nicht ausnahmsweise um besonders geschützte Daten im Sinne des § 65 SGB VIII / § 203 Abs. 1 StGB handelt. Aber auch in den letztgenannten Fällen und bei einer Weitergabe von Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags an andere Stellen, bestehen zumindest immer dann keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte, sofern eine konkrete Gefährdungslage für das Kind gegeben ist und ein unverzügliches Handeln der jeweils handelnden Personen beim Jugendamt oder freien Träger zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist (§ 34 StGB)<sup>1</sup>.

## 10. Inkrafttreten

Die Ausführungsvorschriften treten am 20.02.2007 In Kraft.

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner

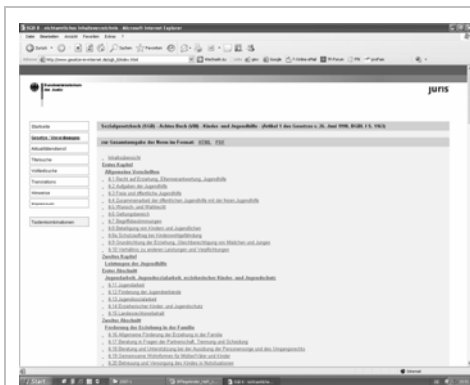
---

<sup>1</sup> Im Übrigen wird auf die Anlage zum Datenschutz in den „Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung“ verwiesen.

## 6. Hinweise zu Gesetzen und Vorschriften im Internet

Im Abschlussbericht der Begleit-AG, den Rundschreiben und den Ausführungsvorschriften sind viele Bezüge zu anderen Bundes- und Landesgesetzen und Vorschriften genannt. Die entsprechenden Paragraphen und Regelungen können Sie u.a. auch im Internet nachschlagen.

Wir haben hierfür einige Internetadressen für Sie zusammengestellt:



Alle Bundesgesetze finden Sie unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

Die Gesetze sind alphabetisch nach ihrer Kurzform aufgelistet z.B.:

- **BGB** - Bürgerliches Gesetzbuch
- **GG** - Grundgesetz
- **Sozialgesetzbuch VIII** - Kinder- und Jugendhilfe



Auf der Seite der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung <http://www.berlin.de/sen/jugend>

befinden sich im Bereich Jugend unter der Kategorie „Rechtsvorschriften“ unter anderem

- **AG KJHG**
- **AV Pflege**
- **Link zum SGB VIII**

Alles zur Vollzeitpflege finden Sie unter:

<http://www.berlin.de/sen/jugend/jugendhilfeleistungen/vollzeitpflege/>

## Kinder- und Jugendschutz Weitere Informationen



Auf der Seite der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung <http://www.berlin.de/sen/jugend> befinden sich im Bereich Jugend unter der Kategorie „Kinder- und Jugendschutz“

- **Telefon-Nummern der Notdienste**
- **Jugend-Rundschreiben Nr. 71/2006** zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung
- **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**  
Empfehlungen zur Umsetzung nach § 8 a SGB VIII
- **Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz**  
Kinderschutz verbessern - Gewalt gegen Kinder entgegenwirken